Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6365

02. 12. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung der Bundesregierung
– Drucksache 13/3938 Nr. 2.20 –

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik
KOM (95) 412 endg.; Ratsdok. 11300/95

A. Problem

Keine ausreichende Nutzung der Normung beim Erlaß von Rechtsakten der Europäischen Union. Fehlen von einheitlichen Vorschriften zur Normung in Politikbereichen, bei denen zur Zielerreichung keine Rechtsakte erlassen werden.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik der Europäischen Union.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, folgende Entschließung anzunehmen:

,Der Deutsche Bundestag begrüßt die vorliegende Mitteilung (Anlage) an den Rat und bewertet sie als grundsätzlich positiv. Die Bundesregierung bemüht sich national intensiv darum, die Umweltschutzanliegen in die Normung und die Arbeiten des Normenausschusses „Grundlagen des Umweltschutzes" ebenso wie der Koordinierungsstelle Umweltschutz beim Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) einzubinden. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuß die Bundesregierung, sich auch bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, daß sichergestellt wird, daß

- europäischen Normen ein hohes Umweltschutzniveau zugrunde liegt,
- in den europäischen Normungsgremien institutionelle Vorkehrungen – etwa in Form einer Koordinierungsstelle Umweltschutz – getroffen werden, um Umweltaspekte systematisch in europäischen Normen zu berücksichtigen,
- bei den Normungsvorhaben eine enge Zusammenarbeit der europäischen mit den internationalen Normungsgremien garantiert ist.

Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß

- die Anerkennung der Bedeutung eines kohärenten Normensystems hoher Qualität auf der Basis von Transparenz, Offenheit, Konsens, Effizienz und Beschlußfassung auf der Grundlage einzelstaatlicher Vertretung,
- die Vermeidung einer Aufsplitterung der Normungsarbeiten und stärkere Koordinierung untereinander sowie
- regelmäßige und vertiefte Abstimmung mit allen interessierten Parteien – einschließlich Umweltinteressen – sowie Verbindung zu Forschung und Entwicklung

Grundprinzipien der Zusammenarbeit sein müssen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Grundsätze der Selbstverwaltung und Freiwilligkeit als zentrale Prinzipien der europäischen Normung erhalten bleiben. Normung ist auch ein wichtiges Mittel zur Entbürokratisierung und Deregulierung, was sich auch in der „Neuen Konzeption" der EG von 1985 widerspiegelt.

Der Deutsche Bundestag fordert die am Normungsprozeß beteiligten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere die Wirtschaft, auf, sich weiterhin intensiv an dem nationalen und internationalen Normungsprozeß zu beteiligen.'

Bonn, den 13. November 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Rolf Hempelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I.

Die EU-Vorlage (Anlage) wurde gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Unterrichtung vom 4. März 1996 – Drucksache 13/3938 Nr. 2.20 – an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlage in seiner 19. Sitzung am 17. April 1996 beraten und zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 13. November 1996 auf die Beratung der Vorlage verzichtet.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 17. April 1996 beraten und dem federführenden Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Deutschen Bundestag die folgende Entschließung zur Annahme vorzuschlagen:

> „Der Ausschuß für Gesundheit begrüßt die Zielsetzung des Vorhabens und unterstützt die in dem Dokument erfolgte Schlußfolgerung.
>
> Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß insbesondere bei den Normungsvorhaben eine enge Zusammenarbeit der europäischen mit den internationalen Normungsgremien angestrebt wird, damit die über den EWR hinaus tätige Industrie für ihre Produkte nur international/europäisch einheitliche Normen beachten muß und nicht durch Doppelaktivitäten Finanzen und Experten zusätzlich zu der Mitarbeit bei der Europäischen Normung noch durch eine weitere Normung auf internationalem Gebiet gebunden werden."

II.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission informiert über die bisherige Verwendung von Normen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und befaßt sich mit den Möglichkeiten einer verstärkten Nutzung freiwilliger technischer Regeln. Sie beschreibt ferner Anforderungen an den Inhalt und an die Festsetzung solcher Regeln durch die Europäischen Normenorganisationen. Ziel ist die stärkere Nutzung der Normung beim Erlaß von Rechtsakten durch Verweis auf Normen auf europäischer Ebene anstelle detaillierter Gemeinschaftsvorschriften. Die Normung soll des weiteren in denjenigen Politikbereichen der Gemeinschaft verstärkt genutzt werden, bei denen zur Zielerreichung keine Rechtsakte erlassen werden.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die EU-Vorlage in seiner 43. Sitzung am 13. November 1996 beraten.

Im Rahmen der Beratung der Vorlage sind die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft übereingekommen, sich die Entschließung des Ausschusses für Gesundheit nicht zu eigen zu machen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die folgende Entschließung anzunehmen:

> ‚Der Bundestag möge beschließen:
>
> Der Deutsche Bundestag stellt fest:
>
> Die moderne Industriegesellschaft ist auf technische Normen angewiesen. Die Rolle der Normung durchbricht immer stärker den traditionellen technischen Bereich, und ihre Bedeutung im Umwelt- und Verbraucherschutz steigt. Umweltstandards und Grenzwerte werden verstärkt von Wirtschaftsgremien festgelegt. Gesetze und Richtlinien beziehen sich häufig auf Industrienormen, die auf diese Weise rechtlich und faktisch verbindlich werden. Damit wird die Entscheidungsmacht vom parlamentarischen Gesetzgeber auf private Normungsgremien verschoben. Der verstärkte Einsatz der Normung im Bereich des Umwelt- und des Verbraucherschutzes darf jedoch nicht dazu führen, daß Umweltschutzinteressen an den Rand gedrängt und bestehende Umweltstandards unterlaufen werden.
>
> Die Festlegung von Umweltstandards in der EU durch private Normungsgremien wie CEN (Europäisches Komitee für Normung) oder CENELEC (Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung) birgt das Risiko, demokratische Kontrolle und Transparenz des Verfahrens zu verlieren. Damit besteht die Gefahr, daß die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen und der EU-Gremien in der Bevölkerung der Mitgliedstaaten weiter sinkt.
>
> Bei der Beratung über die Rolle der Normung und der Normungsgremien in der EU-Politik müssen die demokratische Kontrolle, die Transparenz, die Beteiligung der wichtigen gesellschaftlichen Gruppen, die Berücksichtigung von Umwelt- und Verbraucherinteressen und die Glaubwürdigkeit im Vordergrund stehen.
>
> Der vorgelegte Bericht verschweigt in diesem Zusammenhang gravierende Defizite des Normungsverfahrens auf EU-Ebene und gibt eine oberflächliche Darstellung der aktuellen Situation. Der Bericht wird somit den anstehenden Problemen nicht gerecht.

Folgende Defizite des europäischen Normungsverfahrens werden in der vorgelegten Mitteilung kaum oder zu wenig berücksichtigt:

1. Im europäischen Normungsverfahren ist keine angemessene Beteiligung aller Interessen gewährleistet. Durch das nationale Vertretungsprinzip in den europäischen Normungsorganisationen (Einflußnahme nur über die national anerkannten Normungsorganisationen, d. h. in der Bundesrepublik über das Deutsche Institut für Normung (DIN) werden Minderheiteninteressen bereits auf nationaler Ebene ausgefiltert. Diese werden somit im europäischen Verfahren nicht diskutiert und haben keine Chance auf Mehrheiten. Weder kleine und mittelständische Unternehmen noch Vertreter von Umweltinteressen und Verbraucher sind am Verfahren beteiligt.

2. Der Zugang und die Beteiligung am europäischen Normungsprozeß ist für die entsandten Vertreter „ehrenamtlich" (d. h. von den entsendenden Unternehmen bezahlt) und sehr kostspielig, so daß die Wirtschaftsmacht der marktführenden Konzerne auch die Entscheidungen der Normungsgremien bestimmen kann. Die Beteiligung von Fachreferenten aus den nationalen Ministerien am europäischen Normungsverfahren ist zwar formal gesichert, findet in der Praxis jedoch kaum statt, weil das aufwendige Verfahren die personellen und finanziellen Kapazitäten der beteiligten Fachbehörden überfordert. Die Interessen der Anbieter dominieren vor den Interessen der Verbraucher, private Interessen dominieren vor dem öffentlichen Interesse.

3. Die Kommission stellt in ihrem Dokument selbst fest, daß Klein- und Mittelbetriebe „so gut wie vollkommen aus dem Normungsprozeß ausgeschlossen sind" (S. 9). Anpassungskosten, die aus neuen Normen resultieren, sind hauptsächlich für die kleinen und mittleren Betriebe schwer zu finanzieren und ganz besonders für diejenigen, die nicht über die nationalen Grenzen hinweg tätig sind.

4. Nach Vergabe des Normungsauftrages an die Normungsgremien erfolgt keine inhaltliche und qualitative Kontrolle des Ergebnisses durch die EU-Kommission oder die Legislative.

5. Die Analyse bisheriger Normungsverfahren zeigt, daß die Effizienz dieses Verfahrens nicht gewährleistet ist. So wurden beispielsweise für die Ausarbeitung eines Fließschemas zum Recycling von Verpackungen bisher 23 internationale Sitzungen und ca. 100 nationale Sitzungen des Spiegelausschusses auf nationaler Ebene abgehalten, deren Kosten auf etwa 3,1 Millionen DM geschätzt werden. Nach fünfjähriger Arbeit hat die Norm gerade die unterste Ebene der Arbeitsgruppe verlassen. In diesen Fällen hat sich die Normung als aufwendig, teuer und langwierig herausgestellt.

Der Schlußfolgerung des Berichtes, daß die europäische Normung eine „effiziente, schnelle, allgemein annehmbare und leicht einzusetzende Ergänzung zu Rechtsvorschriften" darstellt und verbindliche Vorschriften ersetzen kann, kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung, den Ministerrat und das Europäische Parlament auf, folgende Verbesserungen der europäischen Normung durchzuführen und diese Forderungen in den europäischen Verhandlungen zu unterstützen und voranzutreiben:

Der Verlust demokratischer Verfahrensprinzipien durch die Verlagerung der Entscheidungsmacht auf nichtparlamentarische und private Gremien und Institutionen muß ausgeglichen werden, indem die Politik entsprechende Rahmenbedingungen und Verfahren auf Ebene der EU für die Normungsaktivitäten festlegt. Um mehr Demokratie und Transparenz im europäischen Normungsverfahren zu gewährleisten, muß ein Verfahren formell festgelegt werden, das folgende Schritte und Kriterien gewährleistet:

I. Notwendige Ergänzungen des Verfahrensablaufes

a) Jedes Normungsverfahren muß daraufhin geprüft werden, ob und in welchem Maß Gemeinwohlbelange betroffen sind. Die jeweiligen Arbeitsgremien müssen eine Umweltfolgenabschätzung vor Beginn des Normungsverfahrens durchführen. Vor Abschluß des Normungsverfahrens werden die Ergebnisse daraufhin überprüft, ob die zu Beginn identifizierten Gemeinwohlbelange und Umweltfolgen in angemessener Weise berücksichtigt wurden. An dieser abschließenden Qualitätskontrolle werden Umweltschutzvertreter und Fachbehörden beteiligt.

b) Die bereits vorhandenen Informationssysteme auf nationaler und europäischer Ebene müssen mit dem Ziel verbessert werden, Informationen über den aktuellen Verfahrensstand, die erreichten Arbeitsergebnisse und die weitere Verfahrensplanung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

c) Der Verlauf der Normungstätigkeit wird dokumentiert, und die maßgeblichen Erwägungen, die zu den getroffenen Festlegungen geführt haben, werden festgehalten und veröffentlicht. In die Begründung können Minderheiten-Voten aufgenommen werden.

II. Ergänzungen des Verfahrensablaufes bei Normungsaufträgen der EU

a) Es wird ein beratender Ausschuß für umweltrelevante Normung eingerichtet, der die Rechtsakte der EU auf Umweltbezüge prüft und bei darauffolgenden Aufträgen der EU an die europäischen Normungsorganisationen beteiligt wird. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehören:

   – Die Beteiligung an den Vorarbeiten zu umweltbezogenen Richtlinien der EU.

- Die Beteiligung an der Erarbeitung von Aufträgen an die europäischen Normungsorganisationen, die von der Europäischen Kommission vergeben werden.
- Die Überprüfung der Normungsergebnisse daraufhin, ob die Vorgaben der Richtlinie bzw. der Grundlagendokumente eingehalten sind.

Dieser Ausschuß soll zu gleichen Anteilen aus Vertretern der Industrie, der nationalen Umweltbehörden und der Umweltorganisationen zusammengesetzt sein.

b) Die Kommission wird verpflichtet, periodisch über umweltrelevante Normungsvorhaben dem Europäischen Parlament Bericht zu erstatten. Die nationalen Regierungen berichten ebenfalls dem Parlament in den jeweiligen Ländern.

III. Notwendige Ergänzungen der Verfahrensorganisation und -beteiligung

a) Es wird eine Koordinierungsstelle Umweltschutz in den europäischen Normungsorganisationen mit analogen Aufgaben zur Koordinierungsstelle Umweltschutz im DIN eingerichtet. Sie soll
   - daran mitwirken, besonders umweltrelevante Normungsvorhaben zu identifizieren;
   - darauf hinwirken, daß bei diesen Normungsvorhaben Umweltschutzvertreter am Normungsprozeß auf europäischer Ebene beteiligt werden;
   - darauf hinwirken, daß die Anforderungen des Umweltschutzes im Normungsprozeß angemessen berücksichtigt werden.

b) Umweltverbänden, Verbraucherorganisationen und den Gewerkschaften wird in allen Normungsorganisationen formal die Stellung eines assoziierten Mitgliedes (eine Art „Beobachter-Status“) eingeräumt. Dies gilt sowohl für alle Programm-Komitees als auch für technische Komitees und deren Unterstrukturen. Sie erhalten ein Initiativrecht zur Überprüfung von Normungsergebnissen und werden direkt am Normungsprozeß beteiligt.

c) Um den Umweltorganisationen und den Verbraucherorganisationen zu ermöglichen, sich qualifiziert am Normungsprozeß zu beteiligen, soll die EU ein Koordinierungsbüro für diese Verbände auf europäischer Ebene einrichten und finanzieren. Nur mit einer entsprechenden Ausstattung ist eine kontinuierliche und qualifizierte Unterstützung des europäischen Normungsgeschehens durch Vertreter von Gemeinwohlinteressen möglich. Hierfür sind Finanzmittel im Rahmen von 2 Millionen ECU pro Jahr erforderlich.

d) Die Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen am europäischen Normungsverfahren muß durch finanzielle Programme und deren Integration in einen reformierten Verfahrensablauf sichergestellt werden.“

Dieser Antrag auf eine Entschließung des Ausschusses für Wirtschaft wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war abwesend.

Seitens der Fraktion der SPD wurde der folgende Entschließungsantrag eingebracht:

„Der Bundestag möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Normung, als freiwillige Vereinbarung aller interessierten Kreise, hat auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für einen fairen Wettbewerb und freien Welthandel eine immer größere Bedeutung. Aspekte der Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Umweltschutzes und des Verbraucherschutzes müssen noch stärker bei der Erarbeitung der Normen berücksichtigt werden bzw. drohende Rückschritte im Umweltschutz über europäische Normen verhindert werden. Da auf private Normen in Gesetzen und Richtlinien Bezug genommen wird und sie faktische und rechtliche Bindungswirkung entfalten, muß das Verfahren der Normerarbeitung transparenter und offener gestaltet werden. Der parlamentarische Gesetzgeber muß insbesondere auf europäischer Ebene sicherstellen, daß Umwelt- und Verbraucherinteressen ausreichend berücksichtigt werden. Die Mitteilung der EU-Kommission zur stärkeren Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik gibt dazu wichtige Anstöße.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung, den Rat und das Europäische Parlament auf, folgende Verbesserungsmöglichkeiten zur stärkeren Einbeziehung des Umweltschutzes im Rahmen der europäischen und internationalen Normung besonders zu unterstützen:

1. Schaffung eines europäischen Normungsgesetzes zur Definition der Spielregeln der Normungsarbeit, um Demokratie- und Rechtsstaatsprinzipien im Bereich der Normung abzusichern.

2. Analog zum DIN muß in der europäischen Normungsorganisation – CEN – eine Koordinierungsstelle Umweltschutz eingerichtet werden.

3. Sammlung der Erfahrungen mit der Einbeziehung von Umweltaspekten in Produktnormen in ausgewählten CEN-Normungsprojekten: Verpackungswesen, Bauprodukte, Farben und Lacke, Heizungsanlagen sowie Flammschutzmittel.

4. Einrichtung eines europäischen Netzwerkes der staatlichen Umweltschutzstellen zur Koordination und Kooperation bei ausgewählten europäischen Normungsprojekten und ressortübergreifende Abstimmung zur Ausarbeitung harmonisierter Normen z. B. im Rahmen der EG-Bauproduktrichtlinie.

5. Einrichtung einer europäischen Koordinierungsstelle der Umweltverbände zur Beteiligung an der europäischen Normung mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union.

6. Einrichtung einer nationalen Stelle der Umweltverbände zur Auswahl bedeutsamer Normungsprojekte und zur Gewinnung von Experten in Zusammenarbeit mit dem DIN und dem UBA mit Unterstützung der Bundesregierung.

7. Durchforstung aller laufenden Normungsvorhaben auf für den Umweltschutz besonders bedeutsame Projekte und Schwerpunktsetzung auf einzelne bedeutsame Normungsvorhaben, wie Emissionen in die Innenraumluft, Emissionsgrenzwerte, Energieeinsparung, Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen.

8. Verbesserung des Monitorings, der Erfolgskontrolle und der Transparenz abhängiger Normungsvorhaben sowie Zugänglichkeit der Normungsdokumente in den interessierten Kreisen.

9. Vorlage eines jährlichen Berichts über den Stand der laufenden Normungsarbeiten, über Prioritäten bei der direkten Normung und Auswirkungen der indirekten Normung auf den Bereich des Umweltschutzes."

Der Ausschuß für Wirtschaft lehnte diesen Entschließungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beantragten, die in der Beschlußempfehlung aufgeführte Entschließung an den Deutschen Bundestag anzunehmen.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entschließungsantrages zu empfehlen.

Bonn, den 13. November 1996

Rolf Hempelmann

Berichterstatter

UNION Brüssel, den 19. Dezember 1995 (21.12)
(OR. f)

11300/95

LIMITE

MI 66
ECO 219

EIBEN (ÜBERSETZUNG)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem Kommissionsmitglied Frau Anita GRADIN

vom 31. Oktober 1995

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn Javier SOLANA

Betr.: Mitteilung der Kommission über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen eine Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik übermitteln.

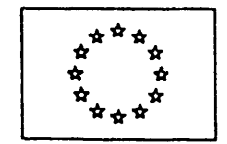
Diese Mitteilung geht zurück auf die von der Kommission im Rahmen des strategischen Programms für den Binnenmarkt (Dok. KOM(93) 632 endg.) gegebene Zusicherung, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Rolle der europäischen Normen in den Gemeinschaftspolitiken vorzulegen. In der Mitteilung werden die künftigen Leitlinien für die Entwicklung weiterer kurz- und mittelfristiger Anwendungen von Normen geprüft.

(Schlußformel)

gez. Anita GRADIN
Kommissionsmitglied

Anl.: Dok. KOM(95) 412 endg.

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.10.1995
KOM(95) 412 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

ÜBER DIE STÄRKERE NUTZUNG DER NORMUNG IN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK

Diese Mitteilung wurde im Rahmen des Strategischen Programms für den Binnenmarkt erarbeitet.

INHALT

I. Einleitung

I.1 Ziel der Mitteilung

I.2 Politischer Hintergrund

I.3 Normen als Alternative zur Regulierung

I.4 Die Rolle der Normung in der Europäischen Qualitätspoolitik

I.5 Aufgaben und Grenzen der Normierung

I.6 Wendepunkt in der Europäischen Normung

II. Die Nutzung von Normen zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitik

II.1 Das neue Konzept

II.2 Öffentliches Auftragswesen

II.3 Informationstechnologie und Telekommunikation

II.4 Biotechnologie

II.5 Fortgeschrittene Werkstoffe

II.6 Lebensmittel

II.7 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

II.8 Energie

II.9 Umwelt

II.10 Transeuropäische Netze

II.11 Verbraucherschutz

III. Normung und Forschung

IV. Normung in Verbindung mit anderen Organisationen auf internationaler oder europäischer Ebene.

IV.1 Internationale Normungsgremien

IV.2 Regionale und internationale Gremien mit der Zuständigkeit für bestimmte Bereiche

V. Schlußfolgerungen

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND AN DAS PARLAMENT ÜBER DIE STÄRKERE NUTZUNG DER NORMUNG IN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK

I. Einleitung

I.1 Ziel der Mitteilung

Die vorliegende Mitteilung erfüllt den Auftrag des strategischen Programms, einen Bericht über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik auszuarbeiten und dem Rat und dem Europäischen Parlament zu übermitteln. Sie soll einen Überblick bieten über die derzeitige Nutzung von Normen im Gefüge der verschiedenen Politikfelder der Europäischen Union und aufzeigen, wie sich die Rolle der Nomung in nächster Zukunft entwickeln soll. In der Mitteilung werden außerdem Möglichkeiten einer weiteren Nutzung von Normen kurz- und mittelfristig dargestellt, sowie herkömmliche und neu entwickelte Anwendungen der Normung besprochen.

Anmerkung: Diese Mitteilung umfaßt nicht die Ergebnisse der zur Zeit stattfindenden Überprüfung der ICT-Normungspolitik. Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Dokument zusammengefaßt, das dem Rat und dem Parlament vorgelegt wird.

I.2 Politischer Hintergrund

Da in der europäischen Normung nach und nach eine starke Infrastruktur geschaffen und klare Bestimmungen für das Funktionieren der europäischen Normung festgelegt wurden, konnte sie bei der Entwicklung des Aufbaus des europäischen ordnungspolitischen Systems eine wesentliche Rolle übernehmen. Dies zeigt sich ganz deutlich beim sogenannten "Neuen Konzept", das - ausgehend von einer deutlichen Trennung von Zuständigkeit und Verantwortung zwischen Gesetzgeber und Unternehmen - einen Wendepunkt in der Entwicklung der gemeinschaftlichen Ordnungspolitik darstellt.

In den letzen Jahren hat sich als Folge daraus das Schwergewicht der Normungstätigkeiten von der nationalen Ebene auf die europäische Ebene verschoben. Denn heute betreffen bei weitem die meisten neuen Tätigkeiten europäische und internationale Normen.

Angesichts der Bedeutung der europäischen Normung veröffentlichte die Kommission im Januar 1991 ein **Grünbuch zur Entwicklung der europäischen Normung**[1] . Das Grünbuch gab Anlaß zu einer ausführlichen Debatte, deren Ergebnisse in **der Mitteilung** der Kommission **über die Normung in der Europäischen Wirtschaft** vom 16. Dezember 1991 zusammengefaßt wurde[2]. Auf der Grundlage dieser Mitteilung

---

[1]KOM(90) 456 endg. (ABl. Nr. C 20 vom 28.1.1991)

[2]92/C 96/02 (ABl. Nr. C 96 vom 15.4.1992)

verabschiedete der Rat am 18. Juni 1992 eine **Entschließung,** in der er die strategische Bedeutung der Normung hervorhob und eine Reihe von Grundsätzen betonte, die der europäischen Normung zugrunde liegen. Er forderte weiter auf, Europäische Normen für die wirtschafliche und industrielle Integration einzusetzen und sprach sich dafür aus, diese Normen in der Gemeinschaftspolitik verstärkt zu nutzen.[3]

Die europäische Normung spielt, so wie sie entwickelt wurde, eine fördernde Rolle bei der europäischen Integration. Damit leisten die Initiativen der Europäischen Union für die europäische Normung einen Beitrag zur europäischen Wirtschaft, wobei gleichzeitig verhindert wird, daß die Wirtschaftsinitiative aufgrund einer übertriebenen Regulierung im Keim erstickt wird. Dies entspricht dem Auftrag des **Maastrichter Vertrags über die Europäische Union** und einer Reihe von Feststellungen in zahlreichen politischen Dokumenten der Gemeinschaft, die sich mit der Notwendigkeit befassen, unterschiedliche Instrumente für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik einzusetzen, die Wirtschafts- und Sozialpartner kohärenter in die Durchführung der Gemeinschaftspolitik mit einzubeziehen und die Rolle der Normung in spezifischen Bereichen zu behandeln.

Der **Sutherland Bericht über das Funktionieren des Binnenmarkts nach 1992** schlägt in seiner ersten Empfehlung vor, daß die Gemeinschaft ihre Vorschläge für Rechtsvorschriften auf eine breitangelegte Analyse ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen stützen muß und Vor- und Nachteile eines Tätig- bzw. Nichttätigwerdens gegeneinander abwägt. Es wird weiter in dem Bericht ausgeführt, daß ein Konzept für die Auswahl von Marktregulierungsmechanismen ausgehend von ihrer Eignung für bestimmte Ziele entwickelt werden muß.

I.3 Normen als Alternative zur Regulierung

In ihrer Antwort auf den Sutherland Bericht verwies die Kommission in diesen Punkten auf ihre **Mitteilung** an den Rat und das Europäische Parlament über das **Subsidiaritätsprinzip** vom 27. November 1992[4] Die Kommission kündigte an, daß sie im Hinblick auf Effizienz und Verhältnismäßigkeit der angestrengten Aktion sicherstellen würde, daß die Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine rechtsetzende Tätigkeit mit den Zielen im Einklang stehen und kohärent sind. Dies im Interesse einer höchstmöglichen Effizienz und entsprechenden Intensität. Als Werkzeuge, die in dieser Weise genutzt werden können, führt die Kommission nichtzwingende Instrumente, wie die Normung an.

---

[3]92/C 173/01 (ABl. Nr. C 173 vom 9.07.1992

[4]SEK(92)1990 endg. vom 27.11.1992

Grundsätzlich könnte eine solche Nutzung der Normung einen Rechtsakt ersetzen, und zwar durch freiwillige Normung in Bereichen der gemeinschaftlichen Tätigkeit. Normung bedeutet in hohem Maße Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, da die Normung auf einem Konsens beruht und sich darauf stützen kann, daß die Benutzer der Normung die Normungsergebnisse akzeptieren.

In bestimmten Bereichen (z.B. in innovativen, technologischen) ist die Europäische Union bereits tätig, um Normen als direkte Unterstützung ihrer Politik verstärkt einzusetzen und den Einsatz der ordnungspolitischen Instrumente mit mehr oder weniger zwingendem Charakter zu verringern. Bereiche, in denen die Europäische Union in diesem Sinne bereits tätig ist, werden in Abschnitt II ausführlicher beschrieben. Übereinstimmend mit dem Inhalt dieser Mitteilung sollen künftige Vorschläge für rechtsetzende Aktionen dahingehend geprüft werden, inwieweit eine freiwillige Aktion nicht das geeignetere Mittel wäre.

I.4 Die Rolle der Normung in der Europäischen Qualitätspolitik

Die Kommission hat in ihrem **Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"**[5] und in ihrem **strategischen Programm "die optimale Gestaltung des Binnenmarktes"**[6] die Festellung getroffen, daß eine europäische Qualitätspolitik vonnöten ist, um die Wettbewerbfähigkeit und das Umfeld für die Unternehmen zu verbessern.

Bei einer solchen Politik ist die Normung ein wesentliches Werkzeug, nicht nur für die Produktqualität, sondern auch für Fragen des Qualitätsmanagements. In diesem Zusammenhang sind besonders die Qualitätssystemnormen EN Reihen 29.000 sowie die Konformitätsbewertungsnormen (die EN Reihen 45.000) erwähnenswert. Diese Normenreihen sind für das Funktionieren der gemeldeten Zertifizierungsgremien im Zusammenhang mit dem Neuen Konzept von wesentlicher Bedeutung. Zudem leisten sie einen nicht unerheblichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung auf dem europäischen Markt. In einigen Bereichen sollen sogar diese Normen eine größere Wirkung haben als Produktnormen.

Die obenerwähnte Entschließung des Rates über die Funktion der Normung in der Europäischen Wirtschaft enthält eine Aufforderung an die europäischen Normungsorganisationen, die Diskussion über ein harmonisiertes Zeichen der Konformität mit den Europäischen Normen fortzuführen. Eine solche Marke würde den Vorteil bieten, mit ihr als einheitlichem Mittel die Produkte zu bestimmen, die mit den europäischen

---

[5]KOM(93) 700 07.12.93; Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 6/93

[6]KOM(93) 632 endg. vom 22.12.1993

Normen übereinstimmen. Hersteller könnten mit einer erkennbaren europaweiten Marke Konformität nachweisen; Auftraggeber hätten eine klare Information über die Qualität der Erzeugnisse.

I.5 Aufgaben und Grenzen der Normung

Normung ist ein Mechanismus, bei dem beteiligte Parteien (wie Industrie, einschließlich KMU, Arbeitnehmer und Verbraucher, die über ihre Organisationen in entsprechender Weise ihren Beitrag leisten) technische Spezifikationen festlegen.

Grundlage dabei ist ein Konsens, das Verfahren selbst im Rahmen der anerkannten Normungsorganisationen ist offen und transparent. Die technischen Spezifikationen werden nach einer öffentlichen Auslegung als Normen verabschiedet. Die Zustimmung zu diesen Normen ist grundsätzlich freiwillig.

Normen betreffen nicht nur die Auslegung eines bestimmten Produkts, um die Zahl der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten für dieselben technischen Probleme zu verringern oder sicherzustellen, daß ein Produkt zu einem anderen paßt, sondern auch die Erfüllung einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen. Dazu gehören die Leistungsfähigkeit (im Gegensatz zur technischen Dimensionierung) von Erzeugnissen, Materialeigenschaften, festgelegte Grenzen für den Schutz gegen Risiken, z. B. Schutzzonen, Klassifizierungssysteme, Testmethoden, der Betrieb von Anlagen oder Systemen, wie z.B. Systeme für die Qualitätssicherung, Definitionen von Begriffen, Mengen, Einheiten und Symbolen sowie ihre Darstellung und Nutzung.

Da die beteiligten Parteien in einem breitangelegten Bereich von Aufgaben selbst tätig werden, ist die Normung ein wichtiges und mächtiges Instrument für die Transparenz des Marktes. Deshalb sollte sie als Mittel für wirtschaftliche Integration und Selbstregulierung voll und ganz unterstützt werden.

Hier gibt es jedoch eine Reihe legitimer öffentlicher Belange, die im Zusammenhang stehen mit Sicherheit, Gesundheit, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Interoperabilität und Netzverbund usw. Es handelt sich um Bereiche, in denen die Regulierung sicherlich nicht den beteiligten Parteien überlassen werden darf und die Behörden ihre Verantwortung wahrnehmen müssen. Dennoch sollten die betroffenen Parteien bei der Unterstützung im Bereich der Rechtsetzung nicht a priori ausgeschlossen werden. Die Normung bietet einen Mechanismus zur Nutzung einer solchen Unterstützung. Die Möglichkeit, die Normung in solchen Bereichen einzusetzen, sollte deshalb in Betracht gezogen werden.

Die Kommission ist sich durchaus darüber im klaren, daß in diesem Zusammenhang Fragen zur Leistungsfähigkeit der europäischen Normungsorganisationen auftreten, die mit Forderungen nach Normen für eine stärkere Nutzung konfrontiert werden. Bieten die Normungsgremien einen Mechanismus für die Konsensbildung in allen Bereichen oder ist ihre Zuständigkeit de facto begrenzt auf die herkömmlichen Gebiete und die direkten

Interessen der Industrie? Ist eine bestehende nationale Normung in einem bestimmten Bereich (z. B. im Bereich der Lebensmittel) Garant dafür, daß europäische Normung erfolgreich sein wird? Sind die Normungsgremien in der Lage, die Beteiligung der betreffenden Parteien in solchen Bereichen in die Hand zu nehmen, um effizient Normen auszuarbeiten und ihnen damit die erforderliche Akzeptanz und Legitimation zu geben? Sind Normungsorganisationen dadurch daran gehindert, Normen rechtzeitig für die Durchführung einer bestimmten Politik herauszugeben, da sie Verfahren für die freiwillige Beteiligung, Offenheit und öffentliche Auslegung einhalten müssen, die den Normen ihre für den Gesetzgeber erforderliche Legitimation verleihen? Sind Normen das einzige alternative Mittel, auf das der Gesetzgeber zurückgreifen kann? Nimmt die Entwicklung von Normen Entscheidungen vorweg, die der Gesetzgeber insbesondere im Hinblick auf Schutzniveaus bei Gefahren treffen muß, die von der Gesellschaft als Ganzes für nicht annehmbar gehalten werden?

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß Normen eine besondere Stellung genießen, weil sie einen klar definierten Status in der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten haben und auf einer langen Tradition beruhen. Im Vergleich zu anderen Instrumenten, die freiwillig angewandt werden, verleiht dieser Umstand der Normung besondere Vorteile. Die Normungsorganisationen haben jedoch die Verantwortung sicherzustellen, daß das System effizient und ohne übertriebene Bürokratie funktioniert.

Normen sollten nicht die Freiheit des Marktes durch den Ausschluß von - besonders innovativen - Erzeugnissen begrenzen, die nicht zu anderen Erzeugnissen passen. Normen sollten nicht dahingehend mißbraucht werden, auf Kosten des freien Wettbewerbs eine vorherrschende Marktstellung zu bewahren oder zu schaffen, indem in einem offiziell anerkannten Dokument die Lösung eines einzigen Hauptlieferers festgeschrieben wird, es sei denn, entsprechende Maßnahmen werden getroffen, um die betreffende Technologie anderen interessierten Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Das Normungssystem sollte nicht durch eine mögliche weitere Nutzung von Normen überlastet werden.

Auch sollte das Normungswesen nicht dafür genutzt werden, bestimmten betroffenen Parteien unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen, indem der demokratische Entscheidungsprozeß umgangen wird und de facto Marktbedingungen geschaffen werden, die der Gesetzgeber so gut wie nicht rückgängig machen kann, da mit strengen wirtschaftlichen Strafen gerechnet werden muß. Deshalb ist vollständige Transparenz unter den Normungsorganisationen, den interessierten Kreisen, den Behörden und den Gemeinschaftsorganen notwendig. Dann können Behörden die Gegenanzeigen benennen, die eine Entwicklung von Normen insbesondere für die Formulierung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik unerwünscht und ungeeignet erscheinen lassen.

Normung, und insbesondere die vor kurzem eingetretene Verschiebung von der einzelstaatlichen zur europäischen Ebene, bedeutet außerdem Anpassungskosten für die Wirtschaft, die sich nicht unbedingt durch positive Wirkungen ausgleichen, wie den Abbau von Handelshemmnissen oder die Einführung von wirtschaftlichen

Maßstabsvergrößerungen. Dies gilt insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die so gut wie vollkommen aus dem Normungsprozeß ausgeschlossen sind. Die ersten vorläufigen Ergebnisse einer Euromanagement-Pilotaktion in diesem Bereich zeigen, daß die KMU aufgrund fehlender Mittel Schwierigkeiten haben, herauszufinden oder zu verstehen, was in den Normungsgremien vor sich geht, und kaum eine Möglichkeit sehen, den Normungsprozeß direkt zu beeinflussen. Anpassungskosten sind hauptsächlich für die KMU bitter, und ganz besonders für diejenigen, die nicht über die nationalen Grenzen hinweg tätig sind.

Die Durchführung der Politik der Europäischen Union sollte aus dem Einsatz der Normen Nutzen ziehen im Gegensatz zu anderen Mitteln wie freiwillige Vereinbarung, technische Anerkennung, Aufforderung zur Entwicklung technischer Lösungen usw.

I.6 Wendepunkt in der europäischen Normung

In den letzten zehn Jahren vollzogen sich in der europäischen Normung erstaunliche Entwicklungen. In derselben Zeit hat sich die europäische Normung gewandelt: von der Harmonisierung nationaler Praktiken zu einem Mechanismus für die Ausarbeitung von Normen "de novo" auf europäischer Ebene in Bereichen, in denen es zuvor vielleicht noch keine Normungstätigkeit gab. Dadurch sollten Handelshemmnisse, die durch verschiedene nationale Bestimmungen oder Normen verursacht wurden, beseitigt und die europäische Rechtsetzung unterstützt werden.

Diese Entwicklung stellt eine Herausforderung für die künftige Ausarbeitung neuer Normen dar, die über die Entwicklung der "herkömmlichen" Normung hinausgeht, die die Einzelheiten der Auslegung miteinbezieht. Eine weitere Herausforderung ist die Erfüllung der Anforderungen breitangelegter Rechtsetzungsprogramme. Da diese antizipierenden Normungstätigkeiten (wie z.B. im Falle der Informations- und Kommunikationstechnologien) jedoch seit etwa zehn Jahren durchgeführt werden und darüber Erfahrungen vorliegen, muß eine Überprüfung erfolgen, um sie den tatsächlichen Anforderungen der Märkte und politischen Ausrichtungen optimal anzupassen.

Heute stammen etwa ein Drittel der europäischen Normungsaufträge von der Europäischen Union. Die Industrie hat vielleicht die im Auftrag durchzuführende Normungsarbeit in der Vergangenheit als eine Einschränkung oder ein Vorgehen von oben nach unten betrachtet.

In den letzten Jahren jedoch wurde die Situation durch die Schaffung eines Dialoges zwischen Behörden und europäischen Normungsorganisationen stark verbessert. Die an der Normung Beteiligten werden nun aufgefordert, die Anforderungen des ordnungspolitischen Rahmens zu erfüllen, wobei ihnen gleichzeitig die notwendige Flexibilität zugestanden wird, wirkungsvolle Programme unter Berücksichtigung des freiwilligen Charakters der Normung zu erstellen.

Die Entwicklung der europäischen Normung war auch für die internationale Normung fruchtbar. Internationale Normen, die in Europäische Normen umgesetzt sind, werden in ganz Europa einheitlich angewandt. Außerdem haben europäische und internationale Gremien Vereinbarungen über eine enge und umfassende Zusammenarbeit getroffen. Die Europäische Union hat gleichzeitig die Bedeutung der internationalen Normung in der obenerwähnten Mitteilung an den Rat über die Normung in der europäischen Wirtschaft hervorgehoben.

Von der europäischen Wirtschaft wird zunehmend gefordert, den Ergebnissen der europäischen Normung Rechnung zu tragen. Sie leistet einen bedeutenden Beitrag zu dem Prozeß der Normenerstellung. Sie muß sich jedoch darüber klar werden, daß es in ihrem Interesse liegt, sich verstärkt in die Bereiche einzubringen, in denen durch das Fehlen von Normen die Entwicklung des europäischen Marktes gehemmt wird.

Die europäische Normung nähert sich einem Wendepunkt. Sie steuert auf das Ende einer Übergangzeit zu, in der sie von einem kleinen Gebilde marginaler Bedeutung ihre heutige Stellung als wesentliche Kraft im Gefüge der technischen Entwicklung erreichte.

Dies ist ein entscheidender Punkt in der Entwicklung der europäischen technischen Integration. In diesem Stadium hat die europäische Normung jedoch noch nicht die kritische Masse im Vergleich mit den bestehenden nationalen Normensammlungen erreicht. Deshalb können Schwierigkeiten auftreten bis diese kritische Masse erreicht sein wird.

Die offensichtliche Notwendigkeit zur Anpassung und die Tatsache, daß die Normung heute kritisch betrachtet wird, zeigen jedoch, daß Entwicklungen stattfinden und das europäische Normungssystem nach und nach seine eigentliche Rolle in Europa übernehmen wird.

II. Die Nutzung von Normen zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitik

Normen sind eigenständig und, obwohl sie freiwilliger Natur sind, spielen sie eine wichtige Rolle. Der Gesetzgeber kann die Normung zur Unterstützung seiner rechtsetzenden Tätigkeit oder Politik heranziehen. Die Bedingungen, unter denen Normen genutzt werden, wird vom Gesetzgeber festgelegt. Diese Bedingungen können je nach Bereich unterschiedlich sein. Die Nutzung der Normen nach der "Neuen Konzeption für die technische Harmonisierung und Normung"[7] und zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitik für das öffentliche Auftragswesen ist inzwischen gebräuchlich. In anderen Bereichen jedoch, wie z.B. Verkehr, Umweltpolitik, Energie, Qualität von Lebensmitteln und Sicherheit am Arbeitsplatz ist die Nutzung der Normung ziemlich neu

[7] 85/C 136/01 (ABl. Nr. C 136 vom 4. Juni 1985)

und muß noch in bezug auf die Bedingungen und das Potential ihrer Nutzung klar definiert werden. Ziel der vorliegenden Mitteilung ist es, zu einer solchen Klärung beizutragen.

II. 1 Das Neue Konzept

Die 1985[8] verabschiedete "**Neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung**" zeigt einen festgelegten Weg für die Nutzung der Normung zur Unterstützung der Entwicklung von technischen Vorschriften der Gemeinschaft auf. Nach dem Neuen Konzept werden die europäischen Normungsgremien gebeten, im Auftrag der Kommission Normen auszuarbeiten, die die Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der sogenannten "Neue-Konzept-Richtlinien" sicherstellen. Die Nutzung der Normen ist weiterhin freiwillig. Den Lieferern stehen auch künftig andere Methoden zur Verfügung, um den Bestimmungen einer Richtlinie nachzukommen.

Im Dezember 1993 waren 13 Richtlinien in Kraft, die das Neue Konzept anwenden. Diese Richtlinien haben eine große Bandbreite: von Erzeugnissen für den Verbraucher bis zu Druckbehältern und Maschinen.

Als das Neue Konzept zum ersten Mal genutzt wurde, wurden die Normungsaufträge in der Weise erteilt, daß die Normen am Ende spezifische, in der jeweiligen Richtlinie festgelegte Anforderungen erfüllten. Nach und nach verschiebt sich jedoch das Gewicht in Richtung kohärenter Programme, die über entsprechende Programmaufträge erstellt werden. Normalerweise werden diese Aufträge gemeinsam an die europäischen Normungsorganisationen mit der Forderung gerichtet, Normungsprogramme auszuarbeiten, die den globalen Anforderungen der entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genügen.

Normen, die nach den "Neue-Konzept-Richtlinien" in Auftrag geben wurden, treten heute in Kraft. Es bleibt jedoch viel zu tun. Den Normungsgremien kommt eine wesentliche Aufgabe zu, nämlich sicherzustellen, daß die Normen, die zur Unterstützung des Rechtsetzungsprogramms in Auftrag gegeben wurden, rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden. Obwohl das Rechtsetzungsprogramm, das im Weißbuch 1985[9] für die Vollendung des Binnenmarkts entworfen wurde, so gut wie abgeschlossen ist, wird konkret über weitere Rechtsvorschriften für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes nachgedacht, z. B. im Bereich Druckgeräte und Edelmetalle. Die anstehende Arbeit ist

---

[8]Entschließung des Rates 85/C136/02 (ABl. Nr. C 136 vom 4. Juni 1985)

[9]KOM(85)310 endg. vom 14. Juni 1985

umfangreich, wie aus den laufenden Arbeitsprogrammen von CEN, CENELEC und ETSI hervorgeht.

II.2 Öffentliches Auftragswesen

Seit 1977 werden Normen als Instrument für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens in der Europäischen Union eingesetzt. Es besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied bei der Anwendung von Normen in diesem politischen Bereich im Vergleich zu der Anwendung nach dem Neuen Konzept:

Nach den verschiedenen **Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen** ist der Hinweis auf Europäische Normen, sofern es sie gibt, in Ausschreibungsdokumenten der ausschreibenden Behörden zwingend.

Dies gilt für alle Europäischen Normen, ganz gleich, ob sie durch einen Auftrag abgedeckt sind oder nicht, oder ob sie Normen nach dem Neuen Konzept sind oder nicht.

Die grundlegenden Rechtsvorschriften für diesen Bereich gelten heute auf europäischer Ebene.

Wie wichtig Normen für diesen Aspekt der Gemeinschaftspolitik sind, zeigt sich daran, daß in gewissen Schlüsselbereichen an die Normungsgremien Aufträge ergehen. Man erhofft sich dadurch in der Zukunft eine wesentliche Entwicklung der Normen in wichtigen Bereichen. Bis jetzt wurden hauptsächlich Aufträge im Hinblick auf das öffentliche Auftragswesen oder wichtige Aspekte desselben erteilt oder in folgenden Bereichen vorgeschlagen: Elektrizitätserzeugung, Erschließung von Öl- und Gasvorkommen, Transport und Verteilung von Gas, Eisenbahnausstattung, Geräte für die Flugsicherung, Geräte für Häfen und Flughäfen, computergestützte Akquisition und logistische Unterstützung. Auch in Bereichen, in denen es bisher noch keine Normungstätigkeit gab, wie z.B. Konformitätsnachweis anhand von EG-Beschaffungsregeln und die Qualifizierung von Bauunternehmen, wurden Initiativen ergriffen. Die an der Normung Beteiligten haben umfangreiche Tätigkeiten in diesen Bereichen in Angriff genommen, die noch nicht abgeschlossen sind. Andere Aufträge, obwohl sie anfangs nicht zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitk für das öffentliche Auftragswesen gedacht waren, - wie z.B. Aufträge nach dem Neuen Konzept - sind nichtsdestoweniger bedeutsam als ein Ergebnis der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen, die vorschreiben, daß vorhandene Europäische Normen in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zwingend aufgeführt werden müssen.

Normen werden den Markt des öffentlichen Auftragswesens nicht öffnen, es sei denn, sie finden dort einen entsprechenden Wirkungskreis. Rechtsvorschriften müssen selbstverständlich Vorrang vor Normen haben, wenn es zum Konflikt kommt. Deshalb müssen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu einem Konsens gelangen, damit in

Bereichen, in denen ehemals sehr stark nationale Bestimmungen galten, Normen wirken können. Der Nutzen, der sich dadurch ergibt, liegt in einem größeren Markt und in der Integration der europäischen Industrie. Dies setzt die grundsätzliche Bereitschaft voraus, die Märkte des europäischen Auftragswesens, die bisher aufgrund der einzelstaatlichen Politik geschützt gehalten wurden, zu öffnen und die Bereitschaft, wo es nötig ist, zu deregulieren, d.h. zwingende nationale zugunsten freiwilliger europäischer Anforderungen aufzugeben. Das bedeutet, daß bestehende Programme nicht einfach ohne eingehende Prüfung übernommen werden sollten, wenn es darum geht, Normungsprogramme zur Öffnung des Marktes für das öffentliche Auftragswesen auszuarbeiten. Es sollte im Lichte der grundlegenden Ziele der Gemeinschaftspolitik für das öffentliche Auftragswesen jeder Punkt dahingehend geprüft werden, inwieweit er zu ihrer Verwirklichung beiträgt.

Die Kommission muß deshalb die Deregulierung auf nationaler Ebene durch die Nutzung der europäischen Instrumente für die technische Harmonisierung fördern. Hier ist an die freiwilligen Instrumente wie Normen zu denken. Wenn die Kommission gleichzeitig bei Aktionen der Mitgliedstaaten feststellen sollte, daß nationale technische Vorschriften auf Spezifikationen im öffentlichen Auftragswesen angewandt werden, die zu einer Schließung des Marktes im öffentlichen Auftragswesen führen, z.B. durch den Schutz nationaler Lieferer, so muß gegen solche Aktionen ganz energisch vorgegangen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Normung zur Unterstützung der Politik des öffentlichen Auftragswesens ist der Bereich des Handels mittels elektronischer Medien.

Die Entwicklung neuer fortgeschrittener Anwendungen zur Erleichterung des Austauschs von Vertragsinformationen muß nicht zu neuen Handelshemmnissen führen. Dieses Thema wurde erneut angeregt durch das US-amerikanische Informationsinfrastrukturprojekt und die Veröffentlichung des Bangemann-Berichts: Europa und die globale Informationsgesellschaft. Die Tätigkeiten der Kommission in diesem Bereich nehmen derzeit ganz erheblich zu.

Ein besonderer Aspekt der Normung im öffentlichen Auftragswesen ist die Unterstützung der Interoperabilität bei den transeuropäischen Netzen, die in Titel XII des Vertrags über die Europäische Union in die Gemeinschaftspolitik aufgenommen wurde. Dieser Aspekt wird nachstehend in Absatz II.10 erörtert.

II.3 Informationstechnologie und Telekommunikation

Erfahrungen in diesem Bereich

Obwohl es bereits früher eine europäische Politik gab, die sich mit der Normung im Bereich Informationstechnologie und Telekommunikation befaßte, erhielt sie durch den Beschluß des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation vom 22. Dezember 1986[10] einen enormen Anstoß. In diesem Beschluß werden folgende Grundsätze festgelegt: Vorrang hat die globale Normung. Ferner ist eine harmonisierte Anwendung der nationalen Normung erforderlich, um die Interoperabilität der Systeme zu gewährleisten und die Möglichkeit des Informationsaustauschs zu schaffen.

Bei der Durchführung dieser Politik traten mehrere Schwierigkeiten auf, die für diesen Bereich typisch sind: Die Komplexität des Themas und die rasche Entwicklung der Technologie, das Allgegenwärtigsein der Informationstechnologie, die nach flexiblen und interoperablen Lösungen verlangt, die Rolle der Industrie als Hersteller und Nutzer, seit europäische und internationale Industriekonzerne sich um Konvergenz und harmonisierte Anwendung der internationalen Normen weltweit bemühen, die internationale Dimension des IT-Bereichs und die Überschneidung der Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen europäischen Normungsgremien.

Seit 1985 hat man sich in europäischen Initiativen bemüht, die genannten politischen Ziele zu erreichen und die Schwierigkeiten zu bewältigen. Daraus ergaben sich eine größere Offenheit, Effizienz und Zusammenarbeit. Es wurde jedoch auch offensichtlich, daß eine weitere Anpassung notwendig ist.

Die Normung im Bereich Informationstechnologie und Telekommunikation wird an dieser Stelle besonders ausführlich behandelt, da Verbesserungen bei der Effizienz der Normung als dringend und wesentlich betrachtet werden, um die Herausforderungen der globalen Informationsgesellschaft zu bewältigen.

Wesentliche Ergebnisse

Wesentliche Ergebnisse konnten verzeichnet werden, da das IT-Normungssystem für eine direkte Beteiligung der Industrie und Nutzer geöffnet wurde. Zu diesem Zwecke wurde ein europäischer Workshop für offene Systeme eingesetzt, in dem die internationalen Anforderungen behandelt werden, wie sie sich bei der Koordinierung im IT- und Telekommunikationsbereich ergeben.

---

[10] 87/95/EWG (ABl. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987)

Im Telekommunikationssektor trat eine radikale Änderung ein. Mit der Einrichtung des ETSI werden heute echte Europäische Normen zunehmend angewandt, bei deren Ausarbeitung, öffentlicher Auslegung und Annahme mittels Abstimmung transparent vorgegangen wird. Außerdem zeichnete das ETSI verantwortlich für einen wesentlichen Beitrag im ordnungspolitischen Bereich, wo Normen als technische Grundlage für Bestimmungen der Richtlinie über Telekommunikationsendeinrichtungen[11] geschaffen werden mußten.

Durch die Einsetzung eines Lenkungsauschusses "Informationstechnologie" (ITSTC) wurde die Koordinierung zwischen den europäischen Normenorganisationen erreicht.

Mit Zufriedenheit kann festgestellt werden, daß die IT-Normung in mehrere wirtschaftliche Bereiche eingedrungen ist. Pläne wurden vereinbart und die Entwicklung von IT-Normen für die spezifischen Anwendungen in den betreffenden Bereichen auf den Weg gebracht. Konkrete Beispiele für solche Bereiche sind elektronische Identifizierungs- und Zahlungssysteme, die Versendung standardisierter elektronischer Mitteilungen, Informatik im Gesundheitswesen, Telematik für den Straßenverkehr, Bibliothekarswesen, Speicherung geographischer Daten sowie Postdienste.

Die Kommission fördert nicht nur die Entwicklung von Normen, sondern ist sich auch darüber im klaren, daß die Anwendung von Normen unterstützt werden muß. Besondere Beispiele für diese Unterstützung sind das Konformitätsprüfprogramm (Conformance Testing Programme, CTS) - eine weltweit einzigartige Maßnahme für eine größere Exaktheit und Disziplin bei der Normenanwendung. Ein weiteres Beispiel dafür ist das Europäische Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS), ein Leitfaden für all diejenigen, die mit dem öffentlichen Auftragswesen für Normen und Spezifikationen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation befaßt sind.

Schwierigkeiten in diesem Bereich

Obwohl das Konzept der Interoperabilität durch Normen in großem Maße akzeptiert ist, werden Erzeugnisse, die auf anerkannten Normen beruhen, oft durch erfolgreiche Erzeugnisse auf dem Markt verdrängt, deren Technologie entweder auf öffentlichen oder privaten Spezifikationen ("de facto Normen") beruhen. Solche Spezifikationen können vom technischen Standpunkt aus gesehen durchaus zufriedenstellend sein, sie schaffen jedoch eine Vielfalt von Lösungen und das Risiko von "Inkompatibilitätsinseln", die durch die verschiedenen technischen Lösungen des Einzelnen zustande kommen.

Vier Probleme geben Anlaß zur Sorge. Erstens kann das aktuelle Normungssystem eventuell nicht in der Lage sein, mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten

[11]91/263/EWG vom 29. April 1991 (ABl. Nr.L 128 vom 23. Mai 1991)

und die notwendigen Spezifikationen rechtzeitig und entsprechend ausführlich herauszugeben.

Zweitens müssen Spezifikationen mit einer ausreichenden Disziplin angewandt werden, um Abweichungen zu vermeiden und die Interoperabilität zu fördern. Drittens gibt es nicht immer Erzeugnisse, die Normen genügen. Schließlich sehen sich - viertens - die Auftraggeber, sowohl öffentliche als auch private, vor der Schwierigkeit, sich beim Kauf von Geräten und Teilen, die auch tatsächlich zueinander passen, auf Normen zu beziehen.

Im technologischen Bereich haben sich Veränderungen ergeben, so daß die Rolle der Normung oder zumindest der Normungsmechanismus überprüft werden muß, um mit diesen Veränderungen mitzuhalten.

Der Bericht über die "Globale Informationsgesellschaft"

Auf Initiative von Kommissar Bangemann wurde eine Gruppe von Persönlichkeiten eingesetzt, die vor kurzem einen Bericht zu den Fragen der Informationstechnologie und Telekommunikation herausgegeben hat. Der Bericht trägt den Titel "**Europa und die globale Informationsgesellschaft: Empfehlungen für den Europäischen Rat**"[12]. In dem Bericht wird durchaus anerkannt, daß die Normungsinstitute eine ansehnliche Liste von Normen vorweisen können. Es werden jedoch Bedenken geäußert, inwieweit der europäische Normungsprozeß für die Informationstechnologie geeignet ist. Dies gilt insbesondere in bezug auf die fehlende Interoperabilität und den Umstand, daß in einem viel zu geringen Maße die Prioritäten durch den Markt bestimmt werden. Deshalb werden Aktionen auf der Ebene der Unternehmen der europäischen Normungsgremien und der Europäischen Union gefordert.

Um die Normung für die Informationstechnologie auf die Markterfordernisse abzustimmen, wird gefordert, daß die Wirtschaftsunternehmen einen Mechanismus spezifischer Erfordernisse für spezifische Anwendungen erarbeiten. Solche Erfordernisse werden dem zuständigen Normungsgremium als Ausgangspunkt vorgelegt. Ferner wird in Betracht gezogen, daß sich Prioritäten an den Markterfordernissen orientieren und öffentlich verfügbare Spezifikationen, die der Markt hervorgebracht hat, im Hinblick auf ihre schnelle Umsetzung in Normen über sogenannte "Schnellverfahren" festgehalten werden sollen. Sollte der Markt keine annehmbaren technischen Lösungen bieten, um eines der EU-Ziele in diesem Bereich zu erreichen, so muß ein Mechanismus entwickelt werden - so der Bericht - um neue Technologien auszuwählen oder hervorzubringen.

---

[12] 26 Mai 1994; Auf dem Gipfeltreffen des Rates in Korfu im Juni 1994 vorgelegt

Besonders betont wird die Interoperabilität, die für die Infrastruktur einer auf Informationen aufgebauten Gesellschaft erforderlich und ganz wesentlich ist. Verbund von Netzwerken und Interoperabilität von Diensten werden als vorrangige Ziele der Europäischen Union empfohlen. Daraus ergibt sich, daß auch die Erstellung von Spezifikationen für die globale Interoperabilität als vorrangiges Gebiet für die an der Normung Beteiligten betrachtet wird. Abschließend empfiehlt der Bericht, das Verfahren der europäischen Normung zu überprüfen, um es zu beschleunigen und ein schnelleres Reagieren auf die Märkte zu erreichen.

Der nächste Schritt

Die Perspektive einer globalen Informationsgesellschaft eröffnet neue Möglichkeiten und stellt eine Herausforderung für die Rolle und den Mechanismus der Normung dar. Ein System, das an den obengenannten Schwächen krankt, kann eine solche Herausforderung nicht annehmen.

Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß die neue Ausrichtung der IT-Normungspolitik eine vorrangige Aufgabe ist. Sie hat deshalb eine Debatte über die verschiedenen Aspekte der Normungspolitik ins Leben gerufen. Im November 1994[13] wurde für diesen Zweck ein Workshop veranstaltet, auf dem die Europäische Kommission bei den Sozial-, Industrie- und Wirtschaftspartnern nach Empfehlungen für die neue Gestaltung von IT-Normungspolitik suchte, um den sozialen und wirtschaftlichen Zielen der Europäischen Union und den Bedürfnissen der globalen Informationsgesellschaft besser zu dienen.

Mit dieser vorbereitenden Arbeit hat die Kommission die Überprüfung der ICT-Normungspolitik begonnen, deren Ergebnisse dem Rat und dem Parlament vorlegt werden.

Die Frage des Zugangs zu geistigen Eigentum, das in Normen und Schnittstellen enthalten ist, die für Zwecke des Netzverbundes und der Interoperabilität benötigt werden, ist noch von der Kommission zu erwägen.

---

[13]Europa auf dem Weg zur globalen Informationsgesellschaft. "Die Wahl der richtigen ICT - Normungspolitik". Workshop der Europäischen Kommission vom 28-30 November 1994 in Genval, Belgien.

Wege der künftigen Politik

Die Kommission trägt die Verantwortung für die Definition der Normungspolitik der Europäischen Union. Sie ist jedoch nicht in der Lage, die Probleme zu lösen, die die Normung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Informationsgesellschaft betreffen. Neben ihrer politischen Rolle kann die Kommission durchaus die Entwicklung als Nutzer, Kunde, ordnungspolitische Instanz, Schiedsrichter, Förderer und Hilfestellungsleistender beeinflussen und unterstützen. Dennoch bleiben die Hauptinitiativen im Verantwortungsbereich anderer Kreise.

Der obengenannte Bericht über die globale Informationsgesellschaft trifft eine klare Unterscheidung zwischen den verschiedenen Rollen.

Die Normungspolitik der Europäischen Union sollte die Anwendung internationaler und europäischer Normen begünstigen. Normen sollte immer dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn sie eine effiziente Lösung für technische Probleme bieten. Die Fähigkeit, Normen genau und rechtzeitig herauszugeben, ist von allergrößter Bedeutung für die Schaffung der Informationsinfrastruktur und stellt eine wichtige Herausforderung an das Normungssystem dar. Sich widersprechende Normen können Inkompatibilitätsinseln schaffen und sollten vermieden werden. Wenn sie sich nicht vermeiden lassen, sollte ein ausreichender Grad an Interoperabilität zwischen den Normen gefordert werden. Es sollte Kohärenz bei der internationalen Ausrichtung der IT-Normung beibehalten werden, um die weltweite Interoperabilität zu fördern.

II.4 Biotechnologie

Die Biotechnologie umfaßt eine Reihe von Verfahren, die in zahlreichen Industriebereichen und in der Landwirtschaft Anwendungen finden.

Drei Richtlinien, die die Biotechnologie direkt betreffen, wurden verabschiedet:

Die Richtlinie über **die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen**[14], die Richtlinie über die **absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt**[15] und die Richtlinie über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit** (siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 89/39 /EWG)[16]. Außerdem gibt es spezifische Rechtsvorschriften, die

[14] 90/219/EWG vom 23. April 1990 (ABl. Nr.L 117 von 8. Mai 1990, S.1)

[15] 90/220/EWG vom 23. April 1990 (ABl. Nr.L 117 von 8. Mai 1990, S.15)

[16] 90/679/EWG vom 26. November 1990 ABl. L 374 vom 31.Dezember 1990, S. 1

für Produkte gelten wie Lebensmittel, pharmazeutische und landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von der Biotechnologie abgeleitet sein können.

In der Mitteilung der Kommission: **Förderung eines wettbewerbsorientierten Umfeldes für die industrielle Anwendung der Biotechnologie in der Gemeinschaft**[17] vertritt die Kommission gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und der Gemeinschaftspolitik über die Nutzung der Normung die Auffassung, daß durchaus die Mittel der Industrie genützt werden und CEN ein Normungsauftrag erteilt werden soll, um die gemeinschaftlichen Rechtvorschriften zu ergänzen.

CEN erhielt daraufhin einen Normungsauftrag, um in der Biotechnologie relevante Aspekte der Normung zu behandeln. Mit Normen werden die technischen Spezifikationen, Codes und Analysemethoden definiert, die die notwendige technische Ergänzung der Rechtsvorschriften darstellen. Man wird sich auf Normen für diese technischen Fragen stützen und dadurch dazu beitragen, daß die neueste Technologie zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genutzt wird. Die Normung wird ferner dazu dienen, die Übereinstimmung mit rechtlichen Anforderungen zu erleichtern. Da die Biotechnologie sektorübergreifend ist, wird die Ausarbeitung von gemeinsamen Normen die industriellen Grundlagen stärken und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern. CEN hat aufgrund dieser Überlegung ein Normenprogramm erstellt, das sowohl Bereiche betrifft, in denen es bereits Vorschriften gibt, als auch solche, in denen noch keine spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorliegen.

II. 5 Fortgeschrittene Werkstoffe

In die Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe wurde in ganz erheblichem Maße investiert. Über ihre Forschungsförderprogramme für die Industrie- und Werkstofftechnologie sowie über die Arbeiten in der Gemeinsamen Forschungsstelle hat die Europäische Union einen wesentlichen Beitrag hierzu geleistet.

Ein Beispiel für diese EU-Politik ist der Bereich "Fortgeschrittene keramische Werkstoffe". Hier hat die Kommission erkannt, daß Normen ein geeignetes Mittel zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes solcher Werkstoffe darstellen. Normung in diesem Bereich fördert die Innovation, die Anwendung der Technologie und die Entwicklung eines Marktes für Erzeugnisse, bei denen fortgeschrittene keramische Werkstoffe genutzt werden.

Im Januar 1989 wurde dementsprechend CEN und CENELEC der Auftrag erteilt, ein Normenprogramm für diesen Bereich auszuarbeiten. CEN und CENELEC haben

[17] SEK(91)629 endg. vom 19. April 1991

gemeinsam ein Programm erstellt, um ihrem Auftrag nachzukommen. Ein weiterer Normungsauftrag wird alle Aspekte und Arten der fortgeschrittenen keramischen Werkstoffe für die Industrie betreffen.

In ähnlicher Weise entwickelt das Europäische Komitee für Eisen- und Stahlnormung, ECISS, Normen, um Anforderungen in spezifischen Bereichen wie Druckgeräte festzuschreiben.

II.6 Lebensmittel

Die Leitlinien der Kommission für die Rechtsetzung im Bereich Lebensmittel wurden in zwei Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Parlament dargestellt. **Die Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht** [18] und **"Der freie Verkehr von Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft**[19] Außerdem wurde in jüngeren Rechtsvorschriften des Rates folgendes festgelegt: geographische Angaben und Herkunftsbezeichnungen sowie spezifische Zertifikate für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel. Auf einer Konferenz über die Qualität von Lebensmitteln im Binnenmarkt, die im Juni 1993 stattfand, hat die Kommission erneut auf diese Leitlinien hingewiesen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß Normungstätigkeiten die Durchführung der Lebensmittelpolitik der Europäischen Union erleichtern können. Dies gilt insbesondere für Analysemethoden oder Probenahmen, die richtige hygienische Handhabung, technische Spezifikationen im Zusammenhang mit Namen, unter denen die Erzeugnisse verkauft werden, sowie Qualitätsnormen, die sich auf objektive Kriterien stützen.

In verschiedenen Bereichen wird heute die Normung in Angriff genommen. Jüngere Normungsaufträge betreffen das Erkennen von bestrahlten Lebensmitteln und den großen Bereich der Analysemethoden für Stoffe, die mit Lebensmitteln in Kontakt sind.

Um Transparenz zu schaffen und weitere Initiativen zu entwickeln, wird die Kommission, falls erforderlich, einen Bericht ausarbeiten, in dem die nicht in Auftrag gegebenen Normungsarbeiten im Lebensmittelbereich untersucht werden, um Überschneidungen und mögliche Lücken in diesen Tätigkeiten sowie die Gründe dafür festzustellen. CEN wird an dieser Studie beteiligt sein. Die Kommission wird anhand dieser Studie prüfen, ob die Gemeinschaft diesbezüglich Normungsaufträge erteilen muß.

---

[18]KOM(85) 603 endg.

[19]C271/03 vom 24.10.89 (ABl C271 vom 24.10.1989, p. 3

II.7 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Diskussion, die in einigen Mitgliedstaaten über die Nutzung von Normen in Zusammenhang mit Artikel 118a EWG-Vertrag geführt wurde, und die Reaktion auf die Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 über die Funktion der Normung in der Europäischen Wirtschaft haben die Dienstellen der Kommission dazu veranlaßt, eine globale Position zu dieser Frage zu beziehen, die in in einem Memorandum über die Funktion der Normung in Zusammenhang mit Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag ihren Niederschlag fand. Nach Abschluß aller derzeit laufenden Beratungen wird die Kommission eine endgültige Fassung des Memorandums herausgeben.

In der heutigen Fassung des Memorandums wird die Nutzung von Normen als ein Werkzeug in Zusammenhang mit dem rechtsetzenden Konzept nach Artikel 118a dargestellt, der den Mitgliedstaaten die Freiheit läßt, strengere Maßnahmen beizubehalten oder zu treffen als die Mindeststandards, die die europäischen Rechtsvorschriften vorsehen. In dem Memorandum wird anerkannt, daß dieses Recht der Mitgliedstaaten durch die Normung nicht beeinträchtigt werden darf. Ferner wird festgestellt, daß Richtlinien nach Artikel 118a durch die europäische Normung unterstützt werden können, um die allgemeine Kommunikation und das Verständnis dafür, was in der Praxis erreicht werden kann, zu verbessern und sicherzustellen, daß Normen für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vergleichbar sind.

Gemäß dem Memorandum ist ein Dialog zwischen den Sozialpartnern, der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Normungsorganisationen eine wichtige Voraussetzung, um die Anstrengungen zu optimieren. Ferner wird vorgeschlagen, klare Konsultationsverfahren in dem bestehenden Rahmen der Beratenden Ausschüsse einzurichten wie z.B. der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz[20].

Die europäischen Normungsgremien sollen geeignete Mittel finden - so das Memorandum - , um die Ergebnisse der Normungstätigkeiten in Zusammenhang mit Richtlinien nach Artikel 118a einzubeziehen, damit die spezifischen Merkmale solcher Richtlinien berücksichtigt werden können.

Nach Konsultation der einschlägigen Ausschüsse kann die Kommission Aufträge unter Angabe des rechtlichen und politischen Rahmens erteilen. Innerhalb dieses Rahmens müssen die Normen entwickelt werden, um sich auf der Ebene der Politik zu bewegen, die die Behörden in allen Mitgliedstaaten verfolgen. Bei solchen Aufträgen sollte das Ziel der Normung und die Punkte genannt werden, wo der Gesetzgeber tätig wird bzw. beabsichtigt, tätig zu werden.

---

[20]Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 74/325/EWG Abl. Nr.L 185 09.07.74

II.8 Energie

Der Energiesektor war einer der ersten, in denen Normungsaufträge erteilt wurden (1984). In diesem Bereich gab es damals keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die ersten Aufträge betrafen Erdölerzeugnisse. In anderen Energiebereichen werden die Harmonisierung der Bestimmungen und die technische Normung ein wichtiges Mittel zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse darstellen.

In dem von der Kommission[21] und dem Rat der Energieminister am 30. November 1992 verabschiedeten Gesamtkonzept für die Normung im Energiebereich werden zwei Arten von Normungsaufträgen an CEN und CENELEC unterschieden: Aufträge, die im Zusammenhang stehen mit Rechtsvorschriften und Aufträge, die der Gesetzgeber nicht explizit fordert (unabhängige Aufträge).

Wenn eine Norm nicht ausreicht, um den freien Verkehr sicherzustellen, sind Rechtsvorschriften erforderlich. Wo immer es möglich ist, sollten jedoch unabhängige Normen verwendet werden, da mit ihnen Flexibilität verbunden ist und sie ein Übermaß an Rechtsvorschriften vermeiden.

Der Normungsauftrag "Wirkungsgrad von Heißwassergeräten", der für die Anwendung der vom Rat am 21. Mai 1992[22] zu diesem Thema verabschiedeten "Neue-Konzept-Richtlinie" 92/42/EWG notwendig war, ist einer dieser Normungsaufträge, die in Zusammenhang mit Rechtsvorschriften stehen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung der Energieausnutzung. Normungsaufträge im Zusammenhang mit den Richtlinien zur Anwendung der Richtlinie des Rates 92/75/EWG über die Angabe des Verbrauchs an Energie von Haushaltsgeräten gehören ebenfalls in diese Kategorie. Mit der Richtlinie wird ein System eingerichtet, das für die Gerätetypen gilt, die eine entsprechende Möglichkeit für die Verbesserung des Wirkungsgrades bieten.

Wo es keine Anzeichen für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften gibt, verlangen unabhängige Aufträge nach Normung. Dies ist der Fall bei Transportmitteln und -einrichtungen sowie bei der Verteilung von Energie. Hier ist ein Normungsprogramm als gemeinsamer Auftrag an CEN und CENELEC geplant.

Normen müssen benutzt werden, um die Ziele der Europäischen Union in Bereichen zu verwirklichen wie: transeuropäische Netze (Stichwort: Gewährleistung der Interoperabilität), öffentliches Auftragswesen (hier sind Investitionen besonders bedeutend), freier Verkehr von Energieerzeugnissen, Umweltschutz unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltschutzkonferenz von Rio, Schutz der Verbraucher und Arbeitnehmer sowie effiziente Energienutzung.

---

[21] SEK(92)724 endg. vom 9. Juni 1992

[22] 92/42/EWG vom 21. Mai 1992 (ABL. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992)

Die Verbesserung des Wirkungsgrads steht in Zusammenhang mit den grundlegenden Zielen der Energiepolitik:

- Verbesserung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit

- Verringerung der Abhängigkeit der Europäischen Union von eingeführten Brennstoffen

- Auswirkung des Energieverbrauchs auf die Umwelt.

Die Frage der effizienten Energienutzung ist in zahlreichen Bereichen anzutreffen: von der Anwendung fortgeschrittener Technologie über die Fernsteuerung von Geräten, bis hin zur Verbesserung des "Wirkungsgrads" von Geräten, wie Verbrennungsmotoren und Maschinen.

Die Kommission sieht vor, das Kriterium "Wirkungsgrad" in die wesentlichen Anforderungen an energieverbrauchende Geräte mit aufzunehmen. Damit sind Erzeugnisse, die unter die derzeitigen "Neue-Konzept-Richtlinien" fallen, einbezogen. Ferner werden in Übereinstimmung mit den Überlegungen bei Rat und Kommission weniger Rechtsvorschriften erforderlich sein.

In ähnlicher Weise hat der Rat in der Vergangenheit die Vorschläge der Kommission für spezifische Initiativen wie beispielsweise das ALTENER Programm zur Förderung alternativer Energiequellen unterstützt. Der Rat hat sich somit verpflichtet, Aktionen der europäischen Normungsorganisationen in diesem Bereich zu fördern.

II.9 Umwelt

Im fünften Umweltaktionsprogramm "**dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung**"[23] trifft die Kommission die Feststellung, daß eine größere Vielfalt von Instrumenten entwickelt und angewandt werden muß, um wesentliche Veränderungen bei den derzeitigen Trends und Vorgehensweisen zustande zu bringen und alle Bereiche der Gesellschaft im Geiste einer geteilten Verantwortlichkeit mit einzubeziehen.

Die Kommission ging mit ihrer **Mitteilung: industrielle Wettbewerbfähigkeit und Umweltschutz**[24] in dieselbe Richtung. Darin wird die Feststellung getroffen, daß es für die Entwicklung eines gemeinschaftlichen Konzepts zur Einbeziehung der Anforderungen für die Wettbewerbfähigkeit und den Umweltschutz notwendig ist, eine Strategie durchzuführen, die sich auf eine koordinierte Nutzung einer Vielfalt von Instrumenten in

---

[23]KOM(92)23 endg. vom 3.4.1992

[24]SEK(92)1986 endg. vom 4.11.1992

den Bereichen Umweltschutz und Industriepolitik stützt. Die ordnungspolitischen Anforderungen alleine bieten nicht genug Anreize, um weiterhin den Umweltschutz zu verbessern. Neben den

Rechtsvorschriften werden auch andere Mittel benötigt. Bei der Umsetzung ordnungspolitischer Erfordernisse muß eine gewisse Flexibilität vorhanden sein.

Der Rat hat sich in seiner Entschließung zur selben Frage diesen Ideen angeschlossen und gleichzeitig unterstrichen, daß alternative Konzepte immer als eine Möglichkeit geprüft werden sollten, um die am besten geeignete Zusammenstellung von Instrumenten zu erreichen.

Was die an der Normung Beteiligten anbelangt, so wurde 1993 ein formelles Konsultationsdokument über die Normung im Umweltschutz herausgegeben. Ferner fand im Juni 1993 eine Konferenz statt, da der Rat und die Kommission gefordert haben, alle betroffenen Parteien zusammenzubringen, um eine gemeinsame Strategie über die Normung im Umweltbereich zu erörtern.

Die Kommission erklärte auf der Konferenz, daß die Bedeutung der Umweltschutzbelange heute auf Gemeinschaftebene anerkannt ist. Obgleich auf den ersten Blick die Rolle von Industrienormen nicht so offensichtlich ist, erfordert die Durchführung der gemeinschaftlichen Richtlinien und Verordnungen die Entwicklung von Standardprüfmethoden, Methoden zur Messung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, Geräte, Erzeugnisse und Verfahren.

Gewisse Arbeiten sind bereits im Gange, die als Aufträge von der Kommission dem CEN übertragen wurden. Ein wichtiger Teil dieser Arbeiten betrifft die Meßverfahren z.B. für die Analyse gefährlicher Stoffe in wässriger Umgebung oder Methoden für das Kalibrieren automatischer Meßsysteme für die Luftverschmutzung.

Das Umweltmanagement ist ein anderer wichtiger Bereich, in dem Normen mehr und mehr genutzt werden. Gemäß der einschlägigen Verordnung 1836/93/EWG vom 29. Juni 1993 können sich gewerbliche Unternehmen freiwillig an einem **Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung**[25] beteiligen. Unternehmen werden aufgefordert, eine Umweltschutzpolitik auszuarbeiten und durchzuführen, die auf eine ständige Verbesserung des Umweltschutzes ausgerichtet ist. Die Validierung durch Dritte übernehmen unabhängige akkreditierte Prüfer. Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen können von der Kommission als Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Verordnung anerkannt werden. Um zu vermeiden, daß zu viele Normen entstehen, die sich möglicherweise widersprechen, wurde

[25] ABl. Nr. L 168 vom 10. Juli 1993

CEN ein Auftrag erteilt, um einzelne Normen zu entwickeln, die gemeinschaftsweit eingeführt werden.

In Übereinstimmung mit der Strategie der Europäischen Union für die Abfallwirtschaft wird in einem Richtlinienvorschlag für Verpackung und Verpackungsabfall die Nutzung von Normen gefordert. Ziel ist, Konformität mit wesentlichen Anforderungen an die Zusammensetzung der Verpackung, Wiederverwendbarkeit und Rückgewinnbarkeit, einschließlich Recycling und Beschaffenheit der Verpackung zur Unterstützung der Ziele der Umweltpolitik der Europäischen Union sicherzustellen. Ein entsprechender Auftrag für die Ausarbeitung eines Normenprogramms wurde erteilt.

Der Arbeitsanfall wird immer mehr zunehmen. Aufgrund der zu erwartenden Aufträge der Kommission (Ableitung in Luft und Wasser, Überprüfung der Abwasserrichtlinie, die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Konzepts für die Lebenszyklusbewertung) wird die Bedeutung der Normung in diesem Politikbereich künftig zunehmen.

Die Rolle der Normen bei der Durchführung der Umweltschutzbestimmungen wird jedoch noch nicht voll und ganz in allen politischen Kreisen und Umweltschutzgruppen gewürdigt. Die europäischen Normungsgremien sollten sich deshalb dafür einsetzen, den Grad an Transparenz und Förderung für die notwendige politische Akzeptanz zu entwickeln.

Es wird vorgeschlagen, daß Kommission und CEN zusammen mit anderen Gremien, wenn erforderlich, einen Jahresbericht in diesem Bereich ausarbeiten. Darin sollen der Stand der laufenden Normungsarbeiten festgehalten sowie im Bereich der direkten Normung Prioritäten gesetzt werden. In dem Bericht würden die Ergebnisse aus den Forschungstätigkeiten, die unter dem Vierten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (GFS-Aktionen und Aktionen auf Kostenteilungsbasis) durchgeführt werden, berücksichtigt. Ferner würde eine Liste der Auswirkungen der indirekten Normung, die sich durch die Vorschläge für Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich Umweltschutz ergeben, erörtert werden. Die von Normungsgremien im eigenen Namen durchgeführten Tätigkeiten würden ebenfalls in dem Bericht bewertet werden.

II.10 Transeuropäische Netze

Die Schaffung europäischer Netze ist ein relativ neuer Politikbereich, jedoch von zunehmender Bedeutung. Mit Ausnahme einiger Beispiele (Telekommunikation) wurde die Interoperabilität als solche bisher in noch keiner gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift oder in entsprechenden Normungsaufträgen behandelt. Ganz gleich ob die Normung über einen Auftrag oder über die Kräfte des Marktes erfolgt, sie wird sich auf die Interoperabilität auswirken. Die Normung aller Elemente in Zusammenhang mit dem Verbund bildet eine natürliche Grundlage für die Netze. Obwohl die Normung ein wesentlicher Aspekt im Zusammenhang mit den Netzen ist, können mit ihr allein europäische Netze nicht eingerichtet werden. Die Kommission muß eventuell spezifischere und direktere Aktionen in Angriff nehmen, um über gemeinsame technische Spezifikationen in europäischen Normen oder Rechtsvorschriften die Interoperabilität zu gewährleisten.

Zwei Beispiele sind zu nennen, die die Interoperabilität bereits als eine wesentliche rechtliche Anforderung festschreiben. Es handelt sich um die Richtlinie über **Telekommunikationsendeinrichtungen**[26] (die Teil mehrerer Richtlinien ist) und die Richtlinie über die **Interoperabilität für Hochgeschwindigkeitszüge.**[27]

Normungsarbeiten für das öffentliche Auftragswesen, insbesondere in den "ausgeschlossenen Bereichen" sind besonders wichtig. Obgleich die Interoperabilität nicht der spezifische Zweck dieser Normungsaufträge, stellen die gemeinsamen Spezifikationen eine wichtige Grundlage für die Interoperabilität dar. Aufträge (Normung oder Programmerstellung) gibt es für die Bereiche Wasser, Erdöl (Gewinnung, Förderung, Verschiffung), Gas (Gewinnung, Übertragung, Verteilung), Elektrizität (Merkmale, Erzeugung, Übertragung und Verteilung), Eisenbahnen, Luftverkehr, Infrastrukturen für Häfen, Wasserwege und sonstige Einrichtungen.

Normungstätigkeiten im IT-Bereich schaffen die notwendigen Werkzeuge für den Datenaustausch, die Einführung neuer Medien und damit für die Interoperabilität in allen Bereichen. Als Beispiele solcher Arbeiten können genannt werden: Bankkarten, Strichcodes, die Informatik im Gesundheitswesen und die von CEN-EWOS (Europäischer Workshop für Offene Systeme) durchgeführten Arbeiten zu Kommunikationsprotokollen für den Datenaustausch usw. Europäische Normen, die in einigen "Neue-Konzept-

---

[26] 91/236/EWG vom 29.04.1991 (ABl. Nr.L 128 vom 23.05.1991)

[27] COM(94) 107 vom 15.04.1994

Richtlinien" für industrielle Einrichtungen verabschiedet wurden, können sich auf die Interoperabilität auswirken.

Auch außerhalb des Bereichs, in dem Normenaufträge ergangen sind, ist die Normung ein wichtiger potentieller Beitrag für die Realisierung von Netzwerken. Aus verschiedenen Gründen können jedoch Elemente, die für die Netze wesentlich sind, von der Normung nicht berührt werden. Erstens ist die Normung ein freiwilliger Prozeß, der auf einem Übereinkommen beruht. Nur wenn die Wirtschaftskreise daran interessiert sind, Normen auszuarbeiten und zu benutzen, werden sie dort investieren. Zweitens kann sich die Normung dort, wo ein ordnungspolitisches und einzelstaatliches verwaltungstechnisches Umfeld vorhanden ist, nur innerhalb dieser Grenzen bewegen. Solche Grenzen können gerade für diese Elemente, die für die europäischen Netze wesentlich sind, bestehen. Drittens kann der historische Hintergrund von bestehenden einzelstaatlichen Netzen die Ausarbeitung Europäischer Normen erschweren und langwierig gestalten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß bisher der Schutz von Interessen den Normungsrahmen begrenzt hat.

Für die Schaffung europäischer Netze müssen sich die Behörden einsetzen, um gemeinsame technische Spezifikationen zu gewährleisten. Da die Betonung auf Spezifikationen liegen soll, auf die sich die Unternehmen selbst geeinigt haben, ist die europäische Normung das geeignetste Werkzeug. In welchem Umfang die vorhandenen Normungsarbeiten- die von der Kommission in Auftrag gegebenen oder auch die auf Initiative der Normungsgremien selbst in Angriff genommenen - zur Entwicklung der transeuropäischen Netze beitragen, ist in einer Analyse zu prüfen. Neue Aufträge sollten dann CEN/CENELEC/ETSI übertragen werden, die den Umfang und das Potential der Normung in Zusammenhang mit der Interoperabilität prüfen sollen. Die Kommission sollte versuchen, Raum für die Normung zu schaffen, indem sie entweder, falls erforderlich, einen vereinbarten ordnungspolitischen Rahmen auf Gemeinschaftsebene vorschlägt oder sie die Mitgliedstaaten bei der Erörterung der Bedingungen für die Normungsaufträge bittet, ihr die Deregulierung zugunsten der in Auftrag zu gebenden Normungstätigkeiten zu übertragen.

II.11 Verbraucherschutz

Die früheren gemeinschaftlichen Bestimmungen für den Verbraucherschutz finden ihre Fortsetzung in einer gestärkten Politik zugunsten der Verbraucher, die im Vertrag über die Europäische Union[28] festgeschrieben ist. Ziel ist ein hohes Schutzniveau. Diese Politik erschließt einen Bereich der Unionspolitik, in dem ein bedeutendes Potential für Normen entweder in ihrer Qualität als Normen oder zur Unterstützung für die Regulierung

[28]Artikel 3s und Artikel 129a (Titel XI)

vorhanden ist, insoweit zu dieser Politik Maßnahmen nach Artikel 100a des Vertrags gehören und die Vollendung des Binnenmarktes sowie spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit, wirtschaftlicher Interessen und des Verbrauchers betroffen sind.

Normen können als Mittel für den Verbraucherschutz genutzt werden, z.B. sollten Hersteller Erzeugnisse liefern dürfen, die austauschbar oder mit den Erzeugnissen anderer Hersteller kompatibel sind. Auch sollten sie Qualitätsansprüche ihrer Erzeugnisse geltend machen dürfen. (Gleichwohl können Normen nicht die Grundlage für alle Aktionen zum Zweck des Verbraucherschutzes bilden. Deshalb sind in einigen Bereichen der Verbraucherpolitik zwingende Vorschriften erforderlich). Aktionen für den Verbraucherschutz sollten aus dem ursprünglichen Bedürfnis der Verbraucher heraus entstehen. Außerdem ist mit der Normung die Möglichkeit verbunden, den Trend zu unnötigen Rechtsvorschriften zu bremsen.

III. Normung und Forschung

Die bereits erwähnte Entschließung des Rates zur Funktion der europäischen Normung in der Europäischen Wirtschaft[29] unterstreicht die Bedeutung engerer Beziehungen zwischen Forschung und Entwicklungstätigkeiten und Normung. Das **Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994/1998)**[30] baut die europäische Forschungstätigkeit in diesem Bereich dadurch aus, daß im Bereich industrielle Technologien ein spezifisches Forschungsprogramm in Verbindung mit Normen, Messen und Prüfen einbezogen wird. Dieses vorgeschlagene Programm deckt unter anderem die Forschung ab, die notwendig ist, um europäische Richtlinien und Normen zur Stärkung des Binnenmarktes und zur Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Sicherheits- und Gesundheitspolitik, zügiger auszuarbeiten.

Andere Forschungsprogramme, z.B. im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, sind ebenfalls klar auf die Normung ausgerichtet, um dazu beizutragen, daß Forschungsergebnisse effizient auf dem europäischen Markt Eingang finden.

In bestimmten Bereichen, insbesondere bei IT und Telekommunikation gibt es bereits Erfahrungen mit der Übertragung von Forschungergebnissen, z.B. Forschungsergebnisse in Zusammenhang mit RACE, ESPRIT und verwandten Programmen.

---

[29]ABl. Nr. C 173 vom 09.07.92 S.1

[30]BESCHLUSS Nr. 1110/94/EG DES EUROPAEISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. April 1994 (ABL. Nr. L 126 vom 18/05/94 S. 0001)

In der Informationstechnologie haben umfangreiche Forschung und Entwicklung den Weg für die Ausarbeitung von Normen in mehreren Bereichen bereitet. Beispiele sind offene Verarbeitung, Informationskomprimierung für die Übertragung von Bildern, offene Dokumentarchitektur, Dateitransfer und Computergrafikschnittstellen.

Das neue spezifische Programm für die Informationstechnologien umfaßt Pilotsysteme, die die Anwendung der vorgeschlagenen Normen validieren. Ferner gehören dazu Forschungen im Hinblick auf Normungsvorschläge in anderen Bereichen wie Multimedia-Speicherung und -Übertragung, effizienter Zugriff der Benutzer zu globalen Informationsquellen und die Interoperabilität von Systemen.

Das neue spezifische Programm zielt vor allem darauf ab, umfassend dazu beizutragen, daß die wesentlichen zugrundeliegenden technologischen Elemente geschaffen werden, die für die schrittweise Verwirklichung der globalen Informationsgesellschaft notwendig sind. Entsprechende pränormative Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen des bereits erwähnten Beschlusses des Rates erfolgen, in dem der globalen Normung Vorrang eingeräumt und die Notwendigkeit der Harmonisierung der Normen unterstrichen wird, um die Interoperabilität der Systeme und die Fähigkeit des Informationsaustauschs zu gewährleisten.

Eine doppelte Verbindung zwischen Normen und Forschung kann festgestellt werden. Normen können zur Qualität der Forschungsergebnisse beitragen, wenn innovative Technologie in einer Form dargestellt wird, die die Industrie nützen kann, und gemeinsame Lösungen für die praktische Nutzung solcher Forschung herausgearbeitet werden. Auf der anderen Seite kann es sein, daß die an der Normung Beteiligten selbst Forschungsarbeiten durchführen müssen, z.B.wenn für die Ausarbeitung einer Norm Forschungsarbeit geleistet werden muß, um die neuesten Normen auf ein gesunde wissenschaftliche Grundlage zu stellen, z.B. wenn ein Merkmal genormt werden muß, die Methode für die Festellung seines Wertes jedoch noch nicht ganz entwickelt ist.

Gleichzeitig kann die Normung eine Verbindung zwischen Forschung und Rechtsvorschriften herstellen. Die Stärken der Normung - Konsens, Erfahrung bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und Transparenz des Verfahrens - bauen auf Innovation auf und bieten der Rechtsetzung nützliche Dokumente. Die Beziehungen zwischen Normung und Regulierung sind in gewissen Bereichen gut entwickelt (der Ausbau dieser Beziehungen wird an anderer Stelle in diesem Dokument erörtet). Diese Beziehungen bereiten den Weg für Normen, die sich auf Innovation stützen. Damit wird Innovation für die europäische Regulierung genutzt.

Die an der Normung Beteiligten haben die Bedeutung der Forschung erkannt und eine Arbeitsgruppe zur Behandlung dieser Frage eingesetzt. Die Gruppe prüft derzeit Bereich nach Bereich den Bedarf an normenbezogener Forschung, die die Normenschaffenden benötigen. Sie wird nach Abschluß ihrer Untersuchung und Analyse einen Bericht vorlegen.

Ein Faktor, der sich bereits abzeichnet, beruht in der Tatsache, daß die Normenschaffenden hohe Ansprüche an die Forschungsarbeiten stellen. Diese Ansprüche ergeben sich aus den Aufgaben, die die Ausarbeitung von Normen mit sich bringt. Deshalb wird die pränormative Forschung eng auf die Anforderungen der an der Normung Beteiligten ausgerichtet werden müssen, wenn die Ergebnisse einen optimalen Nutzen haben sollen. Eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Parteien - Normenschaffenden, Forschern, und Behörden - ist deshalb bei der Erstellung der pränormativen Forschungsprogramme erforderlich. Die für solche Programme ausgeführten Arbeiten müssen sich innerhalb einer genau festgelegten Richtung bewegen, um sicherzustellen, daß sie den Anforderungen der an der Normung Beteiligten genügen. Es hat sich bereits in mehreren Fällen gezeigt, daß erhebliche Verzögerungen dadurch eingetreten sind, daß entsprechende Prüfmethoden fehlten, wenn unterschätzt bzw. vollständig übersehen wurde, daß normative Forschung notwendig war.

Ein behutsames Gleichgewicht in dem Verhältnis zwischen Normen und Forschung muß aufrechterhalten werden. Normung verschafft den Forschungsergebnissen Zugang zum Markt. Die Entwicklung von Technologie jedoch - und damit die europäische Unterstützung für die Technologieforschung - kann Instabilität in der technologischen Umgebung verursachen und dadurch die Entwicklung von Normen blockieren, da die Normenschaffenden Entwicklungen nach dem Stand der Technik erwarten.

Hinzu kommt, daß die normative Dimension der gemeinschaftlichen FTE-Politik einen wesentlichen Bestandteil des Beitrags der Gemeinschaft zur Entwicklung der europäischen Normung ausmacht.

IV. Normung in Verbindung mit anderen Organisationen auf internationaler oder europäischer Ebene.

Eine Norm ist eine technische Spezifikation, die sich von andern Spezifikationsarten durch eine Reihe von Merkmalen unterscheidet. Die Norm sollte durch ein anerkanntes Normungsgremium verabschiedet werden. Die Liste der anerkannten Normungsgremien-ist - soweit es die Europäische Union betrifft - in der Richtlinie 83/189/EWG enthalten. Ferner sollte die Norm auf einem Konsens aller beteiligten Parteien beruhen und in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung zustande kommen. Die Norm muß öffentlich verfügbar sein und freiwillig angewandt werden.

Europäische Normung ist eng mit der internationalen Normung verbunden. Es ist deshalb wichtig, diese Verbindung mit der internationalen Normung zu berücksichtigen.

Einige internationale Gremien arbeiten technische Spezifikationen aus, die in ihrer Form Normen ähneln, aber keine sind, da sie nicht die obenerwähnten Kriterien erfüllen. In der vorliegenden Mitteilung müssen auch diese Spezifikationen berücksichtigt und ihre

Verbindung zur europäischen Normung aufgezeigt werden. Spezifikationen, die von solchen Organisationen verabschiedet werden, sind in der Tat keine Normen und haben keine Wirkung, wenn in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften von Normen die Rede ist.

In gleicher Weise muß die Gemeinschaft in Bereichen, in denen ihre Politik mit der Tätigkeit solcher Gremien in enger Verbindung steht, bei ihrer Aktion diese Tätigkeit berücksichtigen, um Konflikte zwischen Spezifikationen, Doppelarbeit und Arbeitsvergeudung zu vermeiden. Ferner sollten nicht aus Unachtsamkeit ordnungspolitische oder sonstige Handelshemmnisse in Bereichen geschaffen werden, in denen das internationale oder europäische Gremium ordnungspolitische Zuständigkeit in einem spezifischen Bereich hat.

IV. 1 Internationale Normungsgremien

Die weltweit arbeitenden Normungsorganisationen ISO und IEC haben eine enge Beziehung auf Arbeitsebene mit den entsprechenden europäischen Gremien.

Übereinkommen zwischen den internationalen und europäischen Normungsgremien ermöglichen es, Arbeiten zwischen internationaler und europäischer Normung in beide Richtungen zu übertragen. Die Übertragung internationaler Arbeit auf die europäische Ebene ist deshalb bedeutsam, weil sie durch das Vermeiden von Doppelarbeit die Effizienz verbessert, die Entwicklung europäischer Lösungen verhindert, die sich von denen unterscheiden, die auf weltweiter Ebene gelten und sicherstellt, daß die weltweit gültige Lösung in ganz Europa einheitlich angewandt wird.

Praktisch verhält es sich so, daß CENELEC die internationalen Normen, die von dem entsprechenden internationalen Gremium - IEC - ausgearbeitet wurden, als Ausgangspunkt für seine Arbeit verwendet. CENELEC wird umgekehrt routinemäßig prüfen, inwieweit in Auftrag gegebene Tätigkeiten nicht auf internationaler Ebene durchgeführt werden können.

CEN berücksichtigt die internationalen Arbeiten der ISO und kann gemäß dem Übereinkommen zwischen den beiden Gremien die ISO-Normen als Grundlage für Europäische Normen nutzen. In Bereichen, in denen es sinnvoll erscheint, kann auch in der anderen Richtung vorgegangen werden, d.h. Arbeiten europäischen Ursprungs können auf der ISO-Ebene durchgeführt werden.

Internationale Normen erfordern einen breiteren Konsens als Europäische Normen. Deshalb müssen die diesbezüglichen Vorteile europäischer und internationaler Normung sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Die Kommission unterstützt voll und ganz die Übertragung von europäischer Normungsarbeit auf die internationale Ebene. Es wird jedoch erwartet, daß die dann vorliegende internationale Norm von sehr guter Qualität ist, sie rechtzeitig vorliegt und sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas angewandt wird.

Das europäische Gremium sollte aber gegenüber der Europäischen Union weiterhin verantwortlich sein.

Beispiele für eine solche Zusammenarbeit in Bereichen, in denen Normungsaufträge vorliegen, lassen sich in folgenden Gebieten finden: Handwerkliche Tätigkeit in der Freizeit, Umweltmanagement und Erschließung, Erzeugung und Verteilung von Erdöl und Gas.

IV.2 Regionale und internationale Gremien mit der Zuständigkeit für bestimmte Bereiche

Ein Reihe öffentlicher Organisationen auf internationaler und europäischer Ebene hat spezifische technische Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihren besonderen Tätigkeitsbereichen. Diese öffentlichen Organisationen erarbeiten technische Spezifikationen zur Unterstützung ihrer eigenen besonderen Ziele. Ein Beispiel ist die NATO, die Lieferungen aller Art koordinieren muß. Sie arbeitet deshalb technische Spezifikationen aus, die von den Streifkräften aller Mitgliedstaaten verwendet werden.

Einige Organisationen auf europäischer und internationaler Ebene, die sich jedoch außerhalb der Gemeinschaft bewegen, können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür verantwortlich sein, technische Spezifikationen auszuarbeiten. Ein Beispiel dafür ist die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol).

Die Internationale Telekommunikations-Union (ITU) sollte in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden. Es handelt sich um ein Organ, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen steht und technische Spezifikationen im Bereich der Telekommunikation einschließlich der Funkkommunikation ausarbeitet. Die von der ITU im Bereich der Telekommunikation herausgegebenen Spezifikationen (Empfehlungen) betreffen im allgemeinen die technische Seite. Auf europäischer Ebene liegt diese Aufgabe beim ETSI.

NATO

Die Organisation des Nordatlantikpaktes (NATO) arbeitet technische Spezifikationen (sog. Normungsübereinkommen) für Anlagen aus, die von den Streitkräften und angeschlossenen Organen ihrer Mitgliedstaaten verwendet werden. Dies wirkt sich auf die Politik des öffentlichen Auftragswesens aus. Obgleich nach Artikel 223b EG-Vertrag die EG-Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen können, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen zu schützen, soweit sie den Handel oder die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial betreffen, schreibt derselbe Artikel vor, daß solche Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt hinsichtlich der

nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen dürfen. Die letztgenannte Bestimmung wirkt sich dahingehend aus, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen auf alle Aufträge der einzelstaatlichen Verteidigungsorgane Anwendung finden mit Ausnahme der Erzeugnisse, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

In einem ersten Schritt hat die Kommission CEN, CENELEC und ETSI den Auftrag erteilt, ein Normenprogramm in Zusammenarbeit mit der NATO zu erstellen. Es handelt sich dabei um den computergestützten Kauf und die logistische Unterstützung, d.h. eine Software für den Kauf und die Lieferung von Material an die NATO-Streitkräfte und sonstige Organe. Man rechnet damit, daß bei der Ausarbeitung entsprechender Europäischer Normen diese in der englischen Abkürzung als CALS bezeichnete Software in das europäische Normungsystem einbezogen wird. Daraus werden sich nicht nur für die Auftraggeber, sondern auch für die europäische Industrie Vorteile ergeben. Die NATO richtet eine Stelle ein, die Fragen zu technischen Normen behandelt. Eine weitere Zusammenarbeit mit der NATO in technischen Bereichen ist geplant.

In ihrem eigenen Interesse arbeitet die Industrie aktiv an der Entwicklung von CALS mit. Auf europäischer Ebene hat die Industrie die Herausforderung angenommen und eine europäische CALS-Industriegruppe eingesetzt, in der alle Wirtschaftskreise vertreten sind, die ein Interesse an der Software für die Auftragsvergabe haben. Die Gruppe ist aktiv an der Ausarbeitung dieser Software beteiligt.

CEPT

Bis zur Gründung des ETSI war die Konferenz der Europäischen Post- und Telekommunikationsbehörden, CEPT, für die Ausarbeitung von Empfehlungen verantwortlich, die die technischen Anforderungen im Telekommunikationsbereich festlegten. Diese Arbeit wurde beim ETSI in Normungsarbeit umgewandelt. CEPT ist heute eine Organisation der offiziellen staatlichen Post-und Telekommunikationsorgane in einer Reihe europäischer Staaten (nicht begrenzt auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der EFTA). CEPT ist in großem Maße verantwortlich für die Vorschriften im Bereich der Funkfrequenzen. Befaßt damit ist eine Untergruppe der CEPT, der europäische Ausschuß für Funkkommunikation.

EUROCONTROL

Eurocontrol arbeitet technische Spezifikationen (sog. Eurocontrol-Normen) aus, die die Luftfahrtbehörden der Eurocontrol-Mitgliedstaaten (die auch hier nicht mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft identisch sind), für Ausrüstung und Verfahren zur Luftverkehrskontrolle verabschieden. Eine Richtlinie über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement[31] wurde im Rahmen der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik, insbesondere der Politik zur Harmonisierung und Integrierung der Luftverkehrskontrolle mit dem Ziel ausgearbeitet, die Belastung des Luftverkehrs aufgrund des hohen Aufkommens zu verringern. Mit der Richtlinie wird die Kommission aufgefordert, die Eurocontrol-Normen zu benennen, die mit Hilfe gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften verbindlichen Charakter erhalten sollen. (Eurocontrol-Normen sind trotz ihres Namens keine Normen, sondern technische Spezifikationen, da sie nicht über einen Konsens zustande gekommen und nicht freiwillig, sondern verbindlich anzuwenden sind).

Gemäß der Richtlinie darf die Kommission Normungsaufträge an europäische Normungsgremien erteilen, um den Prozeß der Implementierung der Eurocontrol-Normen zu ergänzen. So wurde bereits in einem ersten Schritt an CEN, CENELEC und ETSI ein Auftrag zur Ausarbeitung eines Normenprogramms in diesem Bereich in enger Zusammenarbeit mit Eurocontrol erteilt. Mit der aktiven Beteiligung von Eurocontrol können dadurch die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche von Eurocontrol bzw. der Normungsgremien abgesteckt werden, damit eine Struktur für die beste Nutzung der Mittel und Möglichkeiten geschaffen werden kann. Die Normen, die dann letztlich zustande kommen, werden zur Ergänzung der Spezifikationen von Eurocontrol beitragen. Auf europäischer Ebene wird dann ein kompletter technischer Rahmen für die Luftverkehrskontrolle vorliegen.

Sonstige Organisationen:

Es könnten noch einige weitere Beispiele genannt werden (die Liste ist nicht erschöpfend). Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) arbeitet Bestimmungen für die Beförderung zu Land aus, die sich auf die künftige EG-Verkehrspolitik auswirken werden. In ähnlicher Weise wird die Gemeinschaft in ihren Rechtsvorschriften für den Schiffahrtsbereich den Bestimmungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und international anerkannter Verbände für die Klassifizierung in der Schiffahrt Rechnung tragen müssen. Ordnungspolitische Organe für den Luftverkehr gibt es auch auf internationaler Ebene (ICAO).

---

[31] 93/65/EWG vom 19. Juli 1993 (Abl. Nr. L 187 vom 29.7.1993)

V. Schlußfolgerungen

Normung ist ein wichtiger Faktor für die Eigenregulierung. Aufgrund ihres spezifischen Status sollte sie in vollem Maße von den Behörden unterstützt werden. Normung kann eine effiziente, schnelle, allgemein annehmbare und leicht einzusetzende Ergänzung zu Rechtsvorschriften darstellen. In manchen Fällen kann sie sogar eine verbindliche Vorschrift ersetzen. Die Anzahl der Europäischen Normen hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Die besondere Rolle der Normung konnte dadurch gefestigt werden.

Gemäß der bereits erwähnten Entschließung des Rates sollte die Nutzung der Normung gefördert und, in entsprechenden Fällen, der Grundsatz angewandt werden, in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf Europäische Normen zu verweisen. Diese Zielvorgaben sollten unter Berücksichtigung des Potentials und der Grenzen der Normung, wie sie in dieser Mitteilung angesprochen wurden, umgesetzt werden. Wenn Normung in Betracht gezogen wird, sollten gewisse Bedingungen, die folgende Punkte betreffen, erfüllt sein:

(i) Effizienz: die europäischen Normungsorganisationen müssen in der Lage sein, der Nachfrage nach Europäischen Normen von seiten der Industrie und der öffentlichen Hand gerecht zu werden. Dies bedeutet, Normen mit dem geforderten Inhalt und in der vorgegebenen Frist für ihre Annahme herauszugeben. Im strategischen Programm hat die Kommission angekündigt zu überprüfen, wie die europäische Normung mittelfristig finanziert werden kann. Ausgegangen wird dabei von der Infrastruktur, die erforderlich ist, die erwartete Nachfrage nach Normen von seiten der Industrie und der Behörden zu befriedigen.

(ii) Europäische Dimension: die europäische Dimension der von den europäischen Normungsorganisationen durchgeführten Arbeiten sowie ihr Mehrwert würden verloren sein, wenn ihr europäischer Ursprung auf einzelstaatlicher Ebene verleugnet würde. Deshalb muß die Norm, wenn sie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt wird, einheitlich und deutlich sichtbar als Europäische Norm gekennzeichnet werden. Ferner ist ein europäischer Verweis auf die Konformität mit Europäischen Normen erforderlich.

(iii) Akzeptanz: Europäische Normung muß voll und ganz und mit hundertprozentiger Überzeugung als ein Instrument der Gemeinschaftspolitik akzeptiert werden. Deshalb bedarf es vollständiger Transparenz bei der Fortsetzung der Tätigkeiten, einen leichten Zugang zu Europäischen Normen und einen vollständigen Zugang für die betreffenden Parteien zum Normungsprozeß.

(iv) Bedarf: Der Bedarf an Europäischen Normen in besonderen Bereichen und das Normungsverfahren selbst sollten regelmäßig bewertet werden, um es zunehmend

transparent und konkret werden zu lassen. Beziehungen auf Arbeitsebene sollten mit Wirtschaftsverbänden aufgebaut werden, um ihre Belange und Vorstellungen bezüglich der Normungspolitik in der Europäischen Union kennenzulernen.

(v) technische Eignung: Normen sollten der Integration des Marktes förderlich sein und nicht ein Hindernis für Innovationen. Normung darf nicht die Entwicklung innovativer Erzeugnisse einschränken, indem in übertriebener Ausführlichkeit die technische Lösung dargestellt wird, die für bestimmte Erzeugnisse anzuwenden ist, sondern sollte sich vielmehr, wo immer es möglich ist, auf Prüfmethoden und Leistungspezifikationen stützen.

Die Kommission stellt anerkennend fest, daß die europäischen Normungsorganisationen bedeutende Maßnahmen getroffen haben, um diese Anforderungen zu erfüllen. Wesentliche Verbesserungen sind bereits eingetreten und es werden ständig neue Maßnahmen umgesetzt.

Es besteht jedoch weiterhin die dringende Notwendigkeit einer solchen Aktion für die Zukunft. Die weitere Verbesserung der europäischen Normung zur Unterstützung der EU-Politik muß auf einer engen Zusammenarbeit und einem Dialog zwischen den europäischen Organen und den Normungsorganisationen im Geiste der Partnerschaft beruhen.

Die Kommission muß deshalb

- prüfen, in welchen Bereichen Normung zur Entwicklung der Subsidiarität beitragen kann, indem zwingende Regelungen durch freiwillige Mittel ersetzt werden.

- sicherstellen, daß in Vorschlägen für Rechtsvorschriften die Vorteile entsprechend berücksichtigt sind, die sich durch eine größere Nutzung der Normung ergeben. Dies bedeutet weniger Regulierung, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der Mittel und insbesondere Kohärenz und Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Sutherland-Berichts.

- auf Arbeitsebene Beziehungen mit den Normungsorganisationen aufnehmen, und zwar in einem möglichst frühen Stadium in den neuen Politikfeldern. In diesem Zusammenhang muß das zweistufige Konzept, d.h. Programmieren von Aufträgen und anschließender Normungsauftrag, gefördert werden.

- die europäischen Normungsorganisationen als Einheit betrachten, eine Einheit, deren einzelne Organe alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Arbeitsaufteilung optimal zu gestalten. Dies soll erreicht werden durch die Erteilung gemeinsamer Aufträge und die Forderung nach gemeinsamen Positionen zu solchen Aufträgen.

- den Normungsorganisationen die notwendige Flexibilität einräumen, damit sie angesichts des freiwilligen Charakters des Verfahrens ihre Aufgabe erfüllen können. Die Kommission

soll deshalb offene Aufträge erteilen, auf deren Grundlage die Normungsorganisationen im Lichte ihrer eigenen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit das Normungsprogramm definieren können, das erforderlich ist, um die einzelnen Punkte des Auftrags zu erfüllen.

- die Bedeutung erkennen, notwendige normative Forschung während des Prozesses der Erstellung einzelner Normenprogramme in Betracht zu ziehen.

- die Bedeutung hervorheben und verstärkt bekannt machen, daß Normen genutzt und gefördert werden sollen. Dadurch wird dazu angeregt, sich am Normungsverfahren zu beteiligen. Ferner soll die Nutzung von Normen zur Verbesserung der Qualität hervorgehoben und gefördert werden.

- ihre Prioritäten in den Fällen deutlich machen, wo Normung eventuell den Fortschritt in bestehenden Bereichen gefährden oder sogar das System überlasten könnte.

- Überlegungen anstellen, wie die besonderen Belange der KMU in den vor kurzem angekündigten Vorschlägen für ein integriertes Programm zugunsten der KMU und den Handwerksbetrieben sowie die finanziellen Initiativen innerhalb der Strukturfonds zu berücksichtigen sind.

Auf der anderen Seite sollten die an der Normung Beteiligten:

- sich über die neue Dimension der Normung im klaren sein, die zur Unterstützung der Politik der Europäischen Union durchgeführt wird. Im Gegensatz zu der Normung, die auf die Initiative von Wirtschaftskreisen beschlossen wird, wo individuelle Normen für spezifische Anforderungen ausgearbeitet werden, wird in den Aufträgen die Ausarbeitung kohärenter Normungsprogramme für große Bereiche gefordert. Das Verständnis und das bewußte Erkennen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind dafür genauso Voraussetzung wie Programmarbeit, Entscheidung für Prioritäten, richtiger und behutsamer Umgang mit den Programmen sowie die Bereitschaft, sich dieser Anforderung anzupassen.

- wo immer möglich, Normen entwickeln, die sich auf Leistungsmerkmale und Prüfmethoden stützen und nicht so sehr auf besondere technische Spezifikationen für Erzeugnisse. Sie sollten sich darauf gefaßt machen, Normen auszuarbeiten, wie z.B. Normen betreffend die Leistungsfähigkeit, Prüfmethoden, Verfahren sowie innovative Normen in Bereichen wie Qualitätssysteme. Diese Normen gehen über die herkömmlichen Produktnormen hinaus, da mit diesen nur ein "Altes Konzept" wie Harmonisierung auf Normungsebene weitergeführt würde.

- die Vorschriften in den Bereichen, in denen Normungsaufträge vorliegen, voll und ganz transparent gestalten und systematisch Verzögerungen und ihre Ursachen prüfen.

- das Konzept der europäischen Normung in den Wirtschaftskreisen und bei anderen Benutzern oder potentiellen Benutzern bekannt machen und fördern.

- bei Erhalt von Normungsaufträgen durch die Kommission und beim Entwurf der Normungsprogramme in einem frühen Stadium berücksichtigen, daß die entsprechende normative Forschung durchgeführt werden muß. Dies sollte bei der Planung des Programms Eingang finden. Ferner sollten entsprechende Verfahren für die laufende Aktualisierung des normativen Forschungsbedarfs und der Prioritäten entwickelt werden.

- entsprechende Maßnahmen treffen, um die Beteiligung von Vertretern am Verfahren der Normenausarbeitung zu verbessern. Die legitimen Interessen, wie die der Verbraucher, Gewerkschaften und anderer Interessengruppen, die sich mit der Sicherheit von Arbeitnehmern befassen, und der Vertreter von Umweltschutzverbänden kommen dadurch zum Ausdruck

Die Industrie sollte die Art ihrer Beteiligung an den Normungstätigkeiten überprüfen und insbesondere sicherstellen, daß ihre Vertreter der Aufgabe gewachsen sind.

Auf diesen Grundlagen wird die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG, sowie in Beratungen mit den europäischen Normungsorganisationen die Frage weiterer Aufträge in den obengenannten Bereichen zur Entwicklung Europäischer Normen prüfen.

Die Kommission fordert den Rat und das Parlament auf, die Informationen dieser Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und die aufgezeigten Leitlinien zu billigen.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 412 endg.

DOKUMENTE

DE 01 10

Katalognummer : CB-CO-95-455-DE-C

ISBN 92-77-93000-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333